



Amtsblatt für Brandenburg

22. Jahrgang

Potsdam, den 25. Mai 2011

Nummer 20

Inhalt Seite

BEKANTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft

Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR) 855

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) 859

Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit 868

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die Errichtung der Windenergieanlage 11 im Windpark Lausitz V am Standort 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz 872

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr in 03172 Guben 872

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Entnahme von Oberflächenwasser aus den Lübbinchener Teichen für die Beregnung landwirtschaftlicher Nutzflächen am Standort 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen 873

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15234 Frankfurt (Oder), OT Lichtenberg 873

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark 874

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 16928 Gerdshagen OT Rapshagen 875

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas (Biogasanlage) mit Gaslager am Standort 14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf 875

Inhalt	Seite
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Änderung der LKW-Entladung für Misch- und Ersatzbrennstoffe des Kraftwerkes Schwarze Pumpe in 03130 Spremberg OT Schwarze Pumpe	876
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel (Hähnchenmastanlage) in 04916 Herzberg OT Osteroda	876
Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen (Windpark Danna II)	877
Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, Ortsteil Hasenwinkel	878
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg	
Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes nach § 53 BBergG im Tagebau Götschendorf, Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Landkreis Uckermark Hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	879
 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge des Bodenordnungsverfahrens „Kölsa“, AZ: 6004 Q, im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	880
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Serviceeinheit Waldsiewersdorf, Oberförsterei Beeskow	
Feststellen der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	880
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg	
Erste Wahlbekanntmachung	881
 Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg	
Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz für das Sterbegeld des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg	883
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	884
Sonstige Sachen	902
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	902
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	902

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 24. Februar 2011

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage |
| 2 | Gegenstand der Förderung |
| 3 | Zuwendungsempfänger |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen |
| 5 | Art und Umfang, Höhe der Zuwendung |
| 6 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen |
| 7 | Verfahren |
| 8 | Übergangsbestimmungen |
| 9 | Geltungsdauer |

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuschüsse für die Herstellung des barrierefreien und generationsgerechten Zuganges zu Mietwohnungen. Ziel ist die Förderung von Baumaßnahmen (zum Beispiel Ein- oder Ausbau von Aufzügen) zur Schaffung des **barrierefreien** Zuganges zu Mietwohngebäuden und -wohnungen zur dauerhaften Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, insbesondere für die Zielgruppe junge Familien, Seniorinnen und Senioren in der unter der Nummer 4.1 genannten Förderkulisse.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.3 Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben gemäß DIN 276 für bauliche Maßnahmen:

- zur Herstellung des vollständigen barrierefreien Zuganges zu Mietwohnungen in Mietwohngebäuden beziehungsweise -gebäudeteilen, die nach Abschluss der Maßnahmen mindestens drei Mietwohnungen enthalten und zur dauerhaften Wohnungsversorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind, jungen Ehepaaren (§ 24 Absatz 1 WoFG) sowie Seniorinnen und Senioren im Alter ab 55 Jahren geeignet sind;
- zur Instandsetzung von Bauteilen, wenn sie im unmittelbaren Zusammenhang mit vorgenannten Maßnahmen stehen;
- Baunebenkosten in Höhe von bis zu 12 Prozent der anerkannten förderfähigen Baukosten im Rahmen der Gesamtförderung.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Finanzierung des Fördervorhabens (Finanzierungskosten).

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen, die Eigentum, Erbaurecht oder sonstige Verfügungsrechte an Mietwohngebäuden haben.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachstumskerne (RWK), den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und den mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) abgestimmten „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ möglich. Die Ausweisung dieser zusätzlichen Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem LBV unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

Vergleichbaren Antragstellungen aus den regionalen Wachstumskernen ist bei der Antragsbearbeitung und -entscheidung der Vorrang einzuräumen.

4.2 Die Maßnahme darf nur gefördert werden, wenn

- das Mietwohngebäude in der Vergangenheit bereits nachhaltig modernisiert und instand gesetzt worden ist (Standard mittlerer Intensität gemäß Anlage) oder
- in Verbindung mit der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen das Mietwohngebäude gleichzeitig nachhaltig modernisiert und instand gesetzt wird oder
- Mietwohnungen neu gebaut werden und es sich um einen Neubau (Baulückenschließung) in der entsprechenden Gebietskulisse nach Nummer 4.1 handelt;
- eine behindertengerechte Ausstattung der Aufzugsanlage (Drei-Sinne-Prinzip, mindestens aber Zwei-Sinne-Prinzip) erfolgt;
- die Mehrzahl der Bestandsmieter der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen ist;
- die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme nachgewiesen wird und die Plausibilität der beantragten Maßnahmen und Ausgaben gegeben ist;
- zu Bindungen, Belastungen und Miete entsprechend den Regelungen nach Nummer 4.4 verfahren wird.

4.3 Nicht zuwendungsfähig ist die alleinige Nachrüstung von Aufzugsanlagen an bestehenden Wohngebäuden, wenn

- der Aufwertungsstandard der Wohnungen nach Abschluss der baulichen Maßnahmen nicht dem Standard der mittleren Intensität entspricht (Anlage);
- die Baugenehmigung für die Errichtung des betroffenen Bestandsgebäudes nach dem 1. März 2007 erteilt wurde.

4.4 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als Benennungsrechte (§ 26 Absatz 2 Satz 3 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze begründet:

- in Gemeinden, in denen die Voraussetzungen des § 44 Nummer 2 WoFG erfüllt sind, werden Belegungsbindungen regelmäßig zwischen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger und der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) entsprechend dem aktuellen Bedarf der Kommune vereinbart (mindestens 25 Prozent der geförderten Wohnungen) und werden Bestandteil der Förderzusage;
- zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und mit der Förderkulisse übereinstimmen;

- bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese den Eigentümer n Mietparteien benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (Wohnberechtigungsschein) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Ablauf der 15-jährigen Zweckbindungsfrist.

Für die Miete gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Bei Anwendung des § 559 BGB darf die Modernisierungsumlage bezogen auf die Aufzugsnachrüstung bei den mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen insgesamt 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze).

Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen an den betreffenden Personenkreis nach Abschluss der Aufzugsnachrüstung darf die Nettokaltmiete 4,60 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten. Das gilt auch für zweckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.

Für den nichtgebundenen Wohnraum gelten die mietrechtlichen Bestimmungen des BGB. Bei Erstvermietung nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem anerkannten Mietspiegel beziehungsweise nach der örtlichen Vergleichsmiete in Kommunen ohne Mietspiegel.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger für einen Zeitraum von 15 Jahren (Zweckbindung) nach Fertigstellung der mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen

- bei Neuvermietung einer freiwerdenden Wohnung den belegungsgebundenen Wohnraum nur an Haushalte zu vermieten, deren Gesamteinkommen die maßgebliche Einkommensgrenze des § 9 Absatz 2 WoFG nicht übersteigt und die hinsichtlich der Zahl der Haushaltsangehörigen die auf die Wohnung bezogene maßgebliche Wohnungsgröße (nach der Raumzahl oder der Wohnfläche) einhalten und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Die Wohnberechtigung ist durch eine Bescheinigung nach § 27 WoFG nachzuweisen, die von der für die Erteilung des Wohnberechtigungsscheins zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) ausgestellt wurde;
- eine freiwerdende belegungsgebundene Wohnung nur einem von der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) benannten Wohnungssuchenden zum Gebrauch zu überlassen. Die zuständige Stelle benennt dem oder dem Verfü-

- gungsberechtigten mindestens drei w ohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl;
- auf das Kündigungsrecht nach § 573 Absatz 2 Nummer 2 und 3 BGB zu verzichten (Verzicht auf Eigenbedarfskündigung und Kündigung wegen Hinderung angemessener wirtschaftlicher Verwertung);
- das Grundstück, Grundstücksteile, Eigentumsanteile am Grundstück nicht ohne Zustimmung der Bewilligungsstelle zu veräußern und die Veräußerung von Gesellschafteranteilen am Unternehmen der Bewilligungsstelle unverzüglich anzuzeigen;
- bei einer Veräußerung des Grundstücks die mit dem Fördervertrag übernommenen Verpflichtungen und die sich daraus ergebenden Bindungen seiner Rechtsnachfolgerin beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger in der Weise aufzuerlegen, dass dieser wiederum verpflichtet ist, seine Rechtsnachfolgerin beziehungsweise seinen Rechtsnachfolger in derselben Weise zu binden;
- etwaige Mieterhöhungen nach Maßgabe des § 558 BGB innerhalb von jeweils drei Jahren um nicht mehr als 10 Prozent, erstmals drei Jahre nach Fertigstellung der Wohnungen, geltend zu machen. Von der nach dieser Regelung festzusetzenden Miete darf auch im Falle einer Wiedervermietung nicht abgewichen werden. Abweichende Vereinbarungen nach § 557 ff. BGB, die Vereinbarung einer Staffelmiete nach § 557a BGB so wie die Vereinbarung einer Indexmiete nach § 557b BGB sind nicht zulässig.

4.5 Die Bildung von Wohnungseigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bedarf der Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Die Veräußerung einzelner Wohnungen als Wohneigentum nach WEG ist für die Dauer der Zweckbindung der Förderung nur an Mieter zulässig und bedarf der Genehmigung der Bewilligungsstelle.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Der Zuschuss für den Ein-/Anbau von Aufzügen einschließlich der Herstellung des **barrierefreien Zuganges** in das Gebäude und zu den Wohnungen beträgt in der Regel 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben, höchstens jedoch 6 000 Euro pro Wohnung.

Sofern für die Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen aufgrund der baulichen Voraussetzungen höhere bauliche Aufwendungen erforderlich sind, kann ein Zuschuss von 60 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben gewährt werden, höchstens jedoch 15 000 Euro pro Wohnung.

Der ermittelte Zuschussbetrag ist auf volle 50 Euro aufzurunden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Bedingungen zur Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Aufnahme von Fremdmitteln

Die Aufnahme von Fremdmitteln zur Gewährleistung der Gesamtfinanzierung muss unter Beachtung folgender Bedingungen erfolgen:

Wird die Finanzierungslücke im Falle der Gesamtfinanzierung der Aufzugsförderung durch ein Kapitalmarktdarlehen geschlossen, so ist bei der dinglichen Sicherung dieses Darlehens zu beachten, dass für bereits bestehende Sicherungen für Fördermittel des Landes aus der Vergangenheit **kein** Rangrücktritt gewährt wird und die Besicherung an anderen Objekten des Eigentümers erfolgen muss.

6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

6.2.1 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern. Die Bewilligung von Fördermitteln berührt die gesetzlichen Rechte der Mieter nicht.

6.2.2 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosen auszuschreiben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben.

Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

6.2.5 Planungsrechtliche und/oder baurechtliche Belange dürfen den geplanten Maßnahmen nicht entgegenstehen.

Notwendige Baugenehmigungen sind der Bewilligungsstelle unaufgefordert vorzulegen. Eine qualifizierte technische Betreuung durch eine bauvorlageberechtigte Person nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.

6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstücksuntersuchung gelten nicht als Baubeginn. Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

6.2.7 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

7.1.1 Anträge zu dieser Richtlinie sind auf dem vorgeschriebenen Antragsformular mit einer Stellungnahme der betreffenden Kommune bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

7.1.2 Bei Gebäuden, die Denkmäler sind oder in Denkmalsbereichen liegen, ist ein amtlicher Nachweis der unteren Denkmalbehörde beizufügen.

7.1.3 Die Bewilligungsstelle schlägt dem MIL monatlich auf Grundlage dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Programmaufnahme vorgesehenen Anträge vor und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen die zu fördernden Mietwohngebäude sich im Sanierungsgebiet/Aufwertungsgebiet des Stadtumbaus befinden und gleichzeitig die Spitzenfinanzierung in Anspruch nehmen beziehungsweise ohne Spitzenfinanzierung auskommen,
- danach folgen Anträge, die Bestandteil der Stadtumbaustrategie Programmteil Aufwertung sind,
- danach folgen Antragstellungen, die in Kombination mit der Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR) umgesetzt werden,
- danach Anträge, die sich in der entsprechenden Kulisse in einem Ober- oder Mittelzentrum befinden.

7.2 Bewilligungsverfahren

7.2.1 Bewilligungsstelle ist die ILB. Grundlage für das Bewilligungsverfahren ist die Aufnahme in das Jahresprogramm.

7.2.2 Die Bewilligungsstelle prüft bei allen in das Jahresprogramm aufgenommenen Anträgen, ob die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt werden und erteilt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel die Förderzusagen. Darin ist die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger zu verpflichten, innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der Förderzusage mit den Bauarbeiten zu beginnen und diese in einer angemessenen Frist zu vollenden.

7.3 Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird bei einem Zusagebetrag für nur **einen** Aufzug in einer Höhe von bis zu 85 Prozent des Zuschussbetrages bei angezeigtem Baubeginn ausbezahlt. Der Restbetrag kommt nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung zur Auszahlung.

Bei Zuschüssen für mehrere Aufzugsanlagen erfolgt die weitere Auszahlung bei angezeigtem Baubeginn bis zu 85 Prozent des Zuschussbetrages für jeden weiteren Aufzug. Die Schlussrate kommt nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung zur Auszahlung.

Das einmalige Entgelt beträgt 3 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten. Das Entgelt wird mit der Unterbreitung des Vertragsangebotes durch die ILB fällig und mit der Auszahlung der ersten Rate des Zuschusses von der Bewilligungsstelle einbehalten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach der Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

7.5 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die

VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage

Modernisierungsstandard mittlerer Intensität

Zum Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zählen nachfolgende Maßnahmen:

Die Beseitigung **aller** Bauschäden und notwendigen Modernisierungsmaßnahmen zur Herstellung folgender Mindestausstattung.

1. Einbau einer modernen und Energie sparenden Sammelheizung und Warmwasserversorgung mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden Energieeinsparverordnung (EnEV).
2. Geflieste Bäder mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern.
3. Ausreichende Wärmedämmung der Gebäudehülle, das heißt der Außenwände, Fenster, Kellerdecke und Dachgeschossdecke beziehungsweise Dachfläche. Die in der jeweils geltenden EnEV dargestellten Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Werte) sind einzuhalten.
4. Normgerechte Elektroinstallation mit ausreichender Steigleitung, Zählerzentralisation, neuer Verteilung in der Wohnung (zumindest in Bad und Küche) sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integrierten Türöffner für die Hauseingangstür.
5. Zweckmäßige, den heutigen Ansprüchen Rechnung tragende Wohnungsgrundrisse mit abgeschlossenen Räumen angemessener Größe. Nachträglicher Anbau von Balkonen als Freisitz.
6. Generationsgerecht gestaltete und begrünte Außenanlagen mit Wegen, Sitz- und Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie nach Bedarf wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (nicht im Hofbereich), Fahrradabstellmöglichkeiten.

Richtlinie zur Förderung der generationsgerechten Anpassung von Mietwohngebäuden durch Modernisierung und Instandsetzung und des Mietwohnungsneubaus (MietwohnungsbauförderungsR)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft
Vom 21. März 2011

Inhaltsübersicht

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1 | Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage |
| 2 | Gegenstand der Förderung |
| 3 | Zuwendungsempfänger |
| 4 | Zuwendungsvoraussetzungen |
| 5 | Art und Umfang, Höhe der Zuwendung |
| 6 | Sonstige Zuwendungsbestimmungen |
| 7 | Verfahren |
| 8 | Übergangsbestimmungen |
| 9 | Geltungsdauer |

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) Darlehen für die Schaffung von generationsgerechten Mietwohngebäuden. Ziel ist die Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Instandsetzung zur generationsgerechten Anpassung sowie des modellhaften Neubaus von Mietwohnungen zu sozial verträglichen Mieten, insbesondere für die Zielgruppe Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und Seniorinnen und Senioren im Alter ab 55 Jahren in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse und zur nachhaltigen Energieeinsparung sowie Verminderung der CO₂-Emission. Dazu zählt auch die Umsetzung neuer Konzepte für Mehrgenerationswohnen, Wohngemeinschaften im Alter oder anderer innovativer Formen des Zusammenlebens und der Selbsthilfe im Alter.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) entscheidet als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Ausnahmeentscheidungen, die über den Einzelfall hinaus von Bedeutung sind, bedürfen der Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die generationsgerechte Anpassung der Mietwohnungen durch eine

Modernisierung und Instandsetzung mittlerer Intensität (siehe Anlage 1). Dazu gehören insbesondere Ausgaben zur

- familienfreundlichen, generationsgerechten Anpassung des Gebäudes (zum Beispiel Kinderspielmöglichkeiten in Nebenräumen wie Dachboden oder Keller, der barrierefreie Zugang zu den Wohnungen, Abstellmöglichkeiten für Rollstühle, Kinderwagen oder Spielgeräte, zweiter Handlauf für Seniorinnen, Senioren und Kinder, separate Aufenthaltsräume für Kinder oder Seniorinnen und Senioren, direkter Zugang nach draußen für Erdgeschoss- und Hochparterrewohnungen);
- generationsgerechten Gestaltung der zum geförderten Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen und gegebenenfalls vorhandener Nebengebäude, insbesondere zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität für Familien, Kinder, Seniorinnen und Senioren, zum Beispiel Spiel- und Klettermöglichkeiten für Kinder, Begrünung, Verweilmöglichkeiten für Seniorinnen und Senioren;
- Senkung des Energieverbrauches und Verminderung der CO₂-Emission auf der Grundlage der Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils geltenden Fassung und unter Beachtung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG);
- Senkung des Wasserverbrauches;
- Wiederherstellung stadtbildprägender Mietwohngebäude zum generationsgerechten Wohnen in der Innenstadt im Rahmen der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der Städtebauförderung).

2.2 Zuwendungsfähig sind auch Ausgaben für den modellhaften Neubau von generationsgerechten Mietwohnungen unter Beachtung der sich aus den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften ergebenden spezifischen Anforderungen, wie zum Beispiel Energieeffizienz und Barrierefreiheit.

2.3 Darüber hinaus können gefördert werden:

- die modellhafte Modernisierung von Wohnungen, Wohngebäuden und deren Umfeld zum Zweck der Erprobung zeitgemäßer Wohnformen für Familien, Seniorinnen und Senioren, sowie von Wohngemeinschaften für selbstbestimmtes betreutes Wohnen für die ältere Mietergeneration mit Möglichkeiten der Inanspruchnahme von individuellen Betreuungs- und Pflegeleistungen. Hier sind insbesondere Vorhaben zu testen, die vor Maßnahmebeginn voll beziehungsweise teilvermietet sind;
- die modellhafte energetische Sanierung von Mietwohngebäuden unter Beachtung der geltenden Bestimmung (EEWärmeG, EnEV) zur nachhaltigen Einsparung von Energie (Niedrigenergie- beziehungsweise Passivhaus im Bestand) und des Einsatzes von regenerativen Energien;
- Hausanschlusskosten für technische Anlagen von außerhalb eines Gebäudes liegenden Übergabe-

punkten der Ver- und Versorgungsunternehmen bis zur technischen Gebäudeanlage;

- Baunebenkosten (nach DIN 276 Kostengruppe 700, zum Beispiel Behördengebühren, Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen) bis zur Obergrenze von 25 Prozent der anerkannten förderfähigen Kosten. Dazu gehören zum Beispiel auch Aufwendungen für Umzugsmanagement und kooperative Planungen verschiedener Wohnungsunternehmen, besonders für komplexe Anlagen zur Verbrauchsreduzierung und Energieeinsparung (Ermittlung von Energiebedarf beziehungsweise -verbrauch), intensive Mieterbeteiligung und -betreuung, sofern sie im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme stehen;
- Maßnahmen für die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik, zum Beispiel als Voraussetzung für Facility-Management oder Telearbeit, soweit notwendig, auch Kosten für Antennenanlagen beziehungsweise Kabelanschluss.

2.4 Instandsetzungsmaßnahmen werden über dieses Programm gefördert, wenn diese im Zusammenhang mit umfassenden baulichen Maßnahmen zur Erreichung des Modernisierungsstandards der mittleren Intensität (siehe Anlage 1) durchgeführt werden müssen.

2.5 Bei der Bauausführung sind Materialien zu bevorzugen, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltverträglichkeit aufweisen. Bei der Gestaltung der zum Gebäude gehörenden Hof- und Freiflächen ist bei der Begrünung eine gesundheitlich unbedenkliche Bepflanzung vorzusehen.

2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- die Anlage von öffentlichen Stellplätzen;
- den Einbau ölbefuerter Heizungsanlagen im Wohngebäude, wenn der Anschluss an ein Erdgasnetz oder eine Anlage zur Lieferung von Fernwärme und Warmwasser möglich ist;
- Einbauküchen;
- Bauleistungen, die durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller in Eigenleistung ausgeführt werden;
- die Finanzierung des Vorhabens (Finanzierungskosten gemäß VV-LHO § 44 Nummer 3 dritter Absatz).

3 Zuwendungsempfänger

Natürliche und juristische Personen als Eigentümer, Eigentümerinnen, Erbbauberechtigte oder sonstige Verfügungsberechtigte.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung ist nur innerhalb der innerstädtischen Sanierungs- und Entwicklungsgebiete möglich. Zudem ist insbesondere in den Städten der regionalen Wachs-

tumskerne (RWK), den vom MIL geförderten Stadtumbaustädten sowie den Mittelzentren gemäß zentralörtlicher Gliederung des Landes Brandenburg die Förderung auch in den durch die Städte definierten innerstädtischen „Vorranggebieten Wohnen“ und den mit dem Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) abgestimmten „Konsolidierungsgebieten der Wohnraumförderung“ möglich. Die Ausweisung dieser zusätzlichen Gebietskulissen setzt voraus, dass die innerstädtischen Stadtstrukturen über die Sanierungs- und Entwicklungsgebiete hinausgehen.

Die Vorranggebiete Wohnen und die Konsolidierungsgebiete sind durch Selbstbindungsbeschluss der Städte und in Form einer konkreten Abgrenzung dieser Bereiche festzulegen. Die Festlegung dieser Bereiche erfolgt in Abstimmung mit dem LBV unter Beachtung der stadtentwicklungs- und wohnungspolitischen Zielvorstellungen des Landes. Das LBV informiert die Bewilligungsstelle zeitnah über die abgestimmten Bereiche.

Der modellhafte Mietwohnungsneubau wird grundsätzlich nur in Ober- und Mittelzentren gemäß Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) und dort nur in Sanierungs- und Entwicklungsgebieten sowie in den von den Kommunen mit Selbstbindungsbeschluss festgelegten Vorranggebieten Wohnen gefördert.

- 4.2 Die Mietwohngebäude müssen nach Baufertigstellung beziehungsweise nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 WoFG in Verbindung mit § 16 Absatz 1 und Absatz 3 mindestens drei Mietwohnungen je Gebäude enthalten, die insbesondere zur dauerhaften Wohnungsverorgung von Familien mit mindestens einem minderjährigen Kind und/oder Seniorinnen und Senioren im Alter ab 55 Jahren (Zielgruppe) geeignet und bestimmt sind.

Sofern in einem Gebäude eine Wohnung zur Selbstnutzung durch die Eigentümerin beziehungsweise den Eigentümer vorgesehen ist, sollte diese in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtohnefläche des Gebäudes stehen.

Wohnraum kann auch in Gebäuden mit Gewerberäumen gefördert werden, wenn mehr als zwei Drittel der anrechenbaren Grundfläche (§ 4 der Wohnflächenberechnungsverordnung [WoFIV]) des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit (im Sinne von § 2 Absatz 2 der Zweiten Berechnungsverordnung [II. BV]) auf Wohnraum entfällt und der Wohnwert oder der Nutzungswert der Freiflächen auf dem Grundstück durch die Art der Nutzung der Gewerberäume nicht unzumutbar gemindert werden.

- 4.3 Das Vorhaben darf nur gefördert werden, wenn

- aus städtebaulicher Sicht die Aufwertung des Mietwohngebäudes von Bedeutung ist beziehungsweise durch den Neubau ein städtebaulicher Missstand (zum Beispiel Baulückenschließung) beseitigt wird;

- die Umsetzung des Vorhabens einer nachhaltigen Stabilisierung des Quartiers auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK)/Stadtumbaukonzeptes dient;
- die Wohnungen im Sinne von Maßnahmen gemäß Nummer 2.1 bis 2.3 verbessert werden und die langfristige Vermietbarkeit sichergestellt wird;
- bei Maßnahmen im Gebäudebestand mindestens ein Drittel der als förderfähig anerkannten Kosten auf die Modernisierung entfällt;
- unter Berücksichtigung der Nummern 5.5 bis 5.6.2 die Tragfähigkeit der Finanzierung der Gesamtmaßnahme anhand der Liquiditätsberechnung, der Prüfung der Bruttobaukosten (inklusive Nebenkosten) und der festgesetzten Förderhöhe nachgewiesen wird;
- im Gebäudebestand erhebliche Energieeinsparungen und Reduzierungen der CO₂-Emission erreicht werden, die durch einen Energiebedarfsausweis als Anlage zum Förderantrag nachzuweisen sind;
- nach Fertigstellung der Maßnahmen mindestens die Anforderungen der EnEV und des EEWärmeG erfüllt werden;
- planungs- und/oder baurechtliche Belange nicht entgegenstehen und eine gegebenenfalls notwendige Baugenehmigung vorliegt.

- 4.4 Die Förderung von Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen für Mietwohnungen, bei denen der Standard der mittleren Intensität vorliegt, ist grundsätzlich ausgeschlossen.

- 4.5 Bindung/Belastung/Miete

Im Fördervertrag werden die Belegungsbindungen als allgemeine Belegungsrechte, Belegungsrechte für besondere Personengruppen und Benennungsrechte (§ 26 Absatz 2 WoFG) unter Beachtung folgender Grundsätze begründet:

- Belegungsbindungen werden regelmäßig unter Beachtung des § 44 Nummer 2 WoFG zwischen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger und der zuständigen Stelle (Amt, amtsfreie Gemeinde, kreisfreie Stadt) für die Dauer der Zweckbindung entsprechend dem Bedarf der Kommune vereinbart (im Gebäudebestand in der Regel 25 Prozent der geförderten Wohnungen) und werden Bestandteil der Förderzusage.
- Zum Zwecke der Schaffung beziehungsweise des Erhalts sozial stabiler Bewohnerstrukturen können die Belegungsrechte nach § 26 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 WoFG auch an anderen Wohnungen begründet werden, wenn die geförderten Wohnungen und Ersatzwohnungen unter Berücksichtigung des Förderzwecks gleichwertig sind und in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse liegen.
- Bei vollständig vermieteten Wohngebäuden werden die Mietpreis- und Belegungsbindungen bis zur vereinbarten Höhe mit jeder nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen frei werdenden Wohnung für

den Zweckbindungszeitraum aktiviert. Der Freizug ist der zuständigen Stelle zu melden, damit diese der Eigentümerin beziehungsweise dem Eigentümer Mieter benennen kann, die die Zugangsvoraussetzungen (Wohnberechtigungsschein) erfüllen und der Zielgruppe der Förderung zuzuordnen sind. Diese Regelung gilt bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung des Förderdarlehens.

- Bei Erstvermietung von mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen nach Baufertigstellung beziehungsweise nach Abschluss der Modernisierung und Instandsetzung an den betreffenden Personenkreis mit Wohnberechtigungsschein nach § 9 Absatz 2 WoFG darf die Nettokaltmiete 4,60 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten. Das gilt auch für zweieckgebundene Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand.
- Für den Anteil der mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen im Mietwohnungsneubau darf im Bereich des Stadt-Umland-Zusammenhangs von Berlin und Potsdam gemäß LEP B-B die Nettokaltmiete 5,50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche nicht überschreiten.

Bei Anwendung des § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) für die mietpreis- und belegungsgebundenen Wohnungen darf bei der Förderung des Gebäudebestands die Modernisierungsumlage insgesamt 1,53 Euro je Quadratmeter Wohnfläche monatlich nicht übersteigen (Kappungsgrenze).

Nach Maßgabe des § 558 BGB sind etwaige Mieterhöhungen innerhalb von jeweils drei Jahren während der Zweckbindung auf 10 Prozent zu begrenzen. Die Dauer der Zweckbindung beträgt 15 Jahre.

Für die Miete der nicht belegungsgebundenen Wohnungen gelten vorbehaltlich nachfolgender Regelungen die allgemeinen mietrechtlichen Bestimmungen über Wohnraummietverhältnisse des BGB. Bei der Erstvermietung von Wohnungen nach dauerhaftem Leerstand richtet sich die Nettokaltmiete nach dem aktuellen Mietpiegel beziehungsweise nach der örtlichen Vergleichsmiete.

Bei freiwilliger, vorzeitiger und vollständiger Rückzahlung der gewährten Darlehen dauern die Bindungen längstens bis zu dem im Fördervertrag bestimmten Ende der Zweckbindung.

Weitere Regelungen zur Mietpreis- und Belegungsbindung werden im Fördervertrag vereinbart.

- 4.6 Verstößt die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger gegen die Verpflichtungen aus dem Fördervertrag beziehungsweise gegen die Bindungen aufgrund des Fördervertrages oder gibt er den Zweckbindungszweck auf, kann der Fördervertrag sofort gekündigt und die Erstattung ausgezahlter Darlehen verlangt werden, sofern ein weiteres Festhalten am Fördervertrag unzumutbar ist.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Darlehen

5.4 Darlehensbedingungen

5.4.1 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung des Darlehens und die Rückzahlungsverpflichtung durch ein Grundpfandrecht (Grundschuld oder Hypothek) an rangbereitetester Stelle zu sichern. Ihr dürfen grundsätzlich nur Grundpfandrechte für objektbezogene eingetragene Altschulden nach dem Altschuldenhilfegesetz (AHG) und für Fremdmittel, die im Finanzierungsplan zur Deckung der Gesamtkosten ausgewiesen sind, im Range vorgehen. Bei noch nicht abgeschlossener Grundstücksübertragung ist die dingliche Sicherung nachzuholen, sobald die grundbuchmäßigen Voraussetzungen dafür vorliegen.

5.4.2 Bei geförderten baulichen Maßnahmen in der unter Nummer 4.1 genannten Förderkulisse wird das Darlehen für 15 Jahre, gerechnet von dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal zinsfrei gewährt. Nach Ablauf der 15-jährigen Zweckbindung kann der Zinssatz bei gegebener Objektwirtschaftlichkeit auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Marktzinssatz jährlich festgelegt werden. Der Mindestzinssatz nach Ablauf der Zweckbindung beträgt 1 Prozent pro Jahr.

Das Darlehen ist ab dem auf die Vollauszahlung folgenden Quartal für 15 Jahre mit 4 Prozent (2 Prozent beim Neubau) jährlich zuzüglich des ersparten laufenden Entgeltes zu tilgen. Danach beträgt die Tilgung mindestens 1 Prozent vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen und des ersparten laufenden Entgeltes.

5.4.3 Mit dem Abschluss eines Fördervertrages nach dieser Richtlinie wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von 1 Prozent des bewilligten Darlehens erhoben. Dieser wird in zwei Raten einbehalten, 85 Prozent zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung und 15 Prozent nach der Verwendungsnachweisprüfung. Auf den jeweiligen Darlehensrestbetrag ist ein laufendes Entgelt von jährlich 0,7 Prozent zu zahlen.

5.4.4 Die weiteren Darlehensbedingungen werden in der Förderzusage nach § 13 Absatz 3 WoFG (in Form eines Fördervertrages) zwischen der Bewilligungsstelle und der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger vereinbart.

5.5 Berücksichtigung der steuerlichen Förderungen und Eigenkapital

5.5.1 Bei Vorhaben der Spitzenfinanzierung (Kombination von Fördermitteln nach dieser Richtlinie mit Mitteln der

Städtebauförderung) werden die erhöhten Absetzungen nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) bei der Gewährung des Baukostenzuschusses aus der Städtebauförderung berücksichtigt.

- 5.5.2 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Eigenkapital zur Deckung der anerkannten Gesamtkosten in Höhe von mindestens 15 Prozent (beim Neubau 20 Prozent einschließlich gegebenenfalls vorhandenem Grundstück) zu erbringen.

Sofern die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger erhöhte Absetzungen (§§ 7h, 7i EStG) oder Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 Absatz 5 EStG in Anspruch nimmt, ist Eigenkapital in Höhe von mindestens 20 Prozent der anerkannten Gesamtkosten zu erbringen.

5.6 Höhe der Förderung

- 5.6.1 Die Höhe der Gr undförderung bei Maßnahmen der Modernisierung nach § 16 Absatz 3 WoFG an Mietwohngebäuden beträgt 40 Prozent der anerkannten Baukosten.

Die Förderobergrenze beträgt dabei 440 Euro je Quadratmeter Wohnfläche und ist auf 100 Quadratmeter Wohnfläche je Mietwohnung begrenzt.

- 5.6.2 Die Höhe der Gr undförderung für den modellhaften Neubau von Mietwohnungen nach § 16 Absatz 1 WoFG beträgt:

- bei einer Mietpreis- und Belegungsquote von 25 bis 50 Prozent - 400 Euro je Quadratmeter Wohnfläche;
- bei einer Mietpreis- und Belegungsquote zwischen 51 und 75 Prozent - 500 Euro je Quadratmeter Wohnfläche;
- bei einer Mietpreis- und Belegungsquote von mehr als 75 Prozent - 600 Euro je Quadratmeter Wohnfläche.

- 5.6.3 Um wirksame Beiträge zur Stadterneuerung und Imageverbesserung von Wohnquartieren, zum Beispiel durch Verbesserungen der stadtbildprägenden Elemente eines Gebäudes, des Wohnumfelds oder andere Identität stiftende Maßnahmen zu leisten, energetischen und ökologischen Forderungen nachzukommen und auf geänderte Anforderungen aus der Wohn- und Arbeitswelt (zum Beispiel Verknüpfung von Wohnen und Arbeiten) reagieren zu können sowie die Wohnungsbestände familiengerecht zu gestalten, kann zur Unterstützung von Aufwertungsstrategien in Wohnquartieren und zur Anpassung des Wohnraums an geänderte Wohn- und Lebensstile, die über den Standard der mittleren Intensität hinausgehen, bei Bestandsgebäuden eine um jeweils bis zu 70 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhte Förderung gewährt werden, wenn

- der Jahresprimärenergiebedarf mindestens auf das Neubauniveau gemäß der jeweils geltenden EnEV

- vermindert und/oder die für Neubauten maßgeblichen Vorgaben des jeweils geltenden EEWärmeG (zum Beispiel Deckung des Wärmebedarfes zu mindestens 15 Prozent durch Solarstrahlung oder zu mindestens 50 Prozent durch Geothermie oder Umweltwärme) eingehalten werden;
- vollständig barrierefreie und/oder durch Grundrissänderungen (Zusammenlegung oder Teilung von Wohnungen) besonders familien- oder senioren-gerechte Grundrisse geschaffen werden;
- Balkone oder andere Freisitze neu geschaffen werden;
- besondere Maßnahmen zur Gestaltverbesserung der Wohngebäude (zum Beispiel Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Fassadengliederung durch Stuckelemente) beziehungsweise zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität von Hof- und Freiflächen für Kinder, Familien, Seniorinnen und Senioren (zum Beispiel Schaffung von Spielplätzen, intensive naturnahe Gestaltung, besondere Gemeinschaftsanlagen) durchgeführt werden.

Zusätzlich kann für denkmalpflegerischen Mehraufwand bei Wohngebäuden in Denkmalbereichen eine um 50 Euro je Quadratmeter Wohnfläche, bei Einzeldenkmälern bis zu 100 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhte Förderung gewährt werden. Die denkmal-schutzrechtlichen Auflagen sind auf der Grundlage der Stellungnahme der Denkmalbehörde nachzuweisen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Gesamtfinanzierung

Zur Sicherung einer stabilen Gesamtfinanzierung für die Durchführung der vorgesehenen Baumaßnahmen kann neben dem 15-prozentigen Eigenkapitalanteil (beim Neubau 20 Prozent) und der Förderung aus Landesmitteln der verbleibende offene Finanzierungsbedarf mit den entsprechenden Programmen der Kreditanstalt für Wiederaufbau zur Wohnraumförderung und Energieeinsparung beziehungsweise mit Mitteln des Kapitalmarktes geschlossen werden.

Die Kumulation mit weiteren Förderprogrammen zur Erreichung des Förderzieles und einer stabilen Gesamtfinanzierung ist zulässig.

6.2 Allgemeine Zuwendungsbestimmungen

- 6.2.1 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat die beabsichtigten Modernisierungsmaßnahmen über seine Verpflichtung nach § 554 Absatz 3 BGB hinaus nach Art und Umfang mit dem Ziel einer abgestimmten einvernehmlichen Lösung mit den Mietern zu erörtern.

- 6.2.2 Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger muss die für die Gewährung der Fördermittel erforderlichen Voraussetzungen im Sinne von § 11 Absatz 3 WoFG erfüllen.

- 6.2.3 Die geltenden Bestimmungen zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung sind zu beachten.

Nach erfolgter Programmaufnahme hat die Bauherrenschaft eine Einverständniserklärung zur Weitergabe von Daten an die örtlich zuständigen Bearbeitungsstellen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung abzugeben.

- 6.2.4 Die Bauleistungen sind auf der Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) nach Fachlosenausgeschrieben und an die ausführenden Unternehmen direkt zu vergeben. Von einer Vergabe der Bauleistungen auf der Grundlage der VOB kann gemäß Nummer 3.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) abgesehen werden, wenn alle Zuwendungen zur Durchführung des Vorhabens einen Gesamtbetrag von 50 000 Euro nicht überschreiten.

- 6.2.5 Eine qualifizierte technische Betreuung durch einen Bauvorlageberechtigten nach der Brandenburgischen Bauordnung ist zu gewährleisten. Architekten- beziehungsweise Ingenieurverträge sind vorzulegen.

- 6.2.6 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, mit denen vor Abschluss des Fördervertrages begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Der Erwerb des Objektes, die Planung und eine Baugrundstückuntersuchung gelten nicht als Baubeginn.

- 6.2.7 Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsstelle bestätigen, dass aus einem Baubeginn kein Grund zur Versagung eines Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages hergeleitet wird (Unschädlichkeitsbestätigung).

- 6.2.8 Für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist ein Baugeldsonderkonto einzurichten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Anträge zur Aufnahme in das Modernisierungs- und Instandsetzungsprogramm für Mietwohngebäude sind fortlaufend auf dem vorgeschriebenen Antragsformular einschließlich der städtebaulichen und wohnungswirtschaftlichen Stellungnahmen der Kommune unter Beachtung der INSEK und vorliegender Stadtumbauekonzepte bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Die Bewilligungsstelle schlägt dem MIL monatlich auf der Grundlage der landes- und wohnungspolitischen Kriterien des MIL und dieser Richtlinie nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Aufnahme in das Landesprogramm vorgesehenen Anträge vor und informiert die Antragsteller über die getroffene Entscheidung. Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu beachten:

- höchste Priorität haben die Anträge, bei denen die zu fördernden Mietwohngebäude sich im Sanierungsgebiet/Aufwertungsgebiet des Stadtumbaus befinden und gleichzeitig die Spitzenfinanzierung in Anspruch nehmen beziehungsweise ohne Spitzenfinanzierung auskommen,
- danach folgen Anträge, die Bestandteil der Stadtumbaustategie Programmteil Aufwertung sind,
- danach folgen Antragstellungen, die in Kombination mit der Richtlinie zur Förderung der Herstellung des barrierefreien Zuganges zu den Wohnungen in Mietwohngebäuden (AufzugsR) umgesetzt werden,
- danach Anträge, die sich in der entsprechenden Kulisse in einem Ober- oder Mittelzentrum befinden.

Vergleichbare Vorhaben in den RWK sind vorrangig zu bearbeiten und zu entscheiden.

- 7.1.2 Die Projektauswahl zur Förderung des modellhaften Mietwohnungsneubaus erfolgt im Rahmen eines Fördermittelwettbewerbes. Die Teilnahmevoraussetzungen und sonstigen Bedingungen werden in der Ausschreibung bekannt gegeben. Der Anmeldung ist eine städtebauliche Stellungnahme gemäß Anlage 2 beizufügen. Die Auswahlentscheidung der Vorhaben wird durch eine Jury getroffen. Für die Wettbewerbsteilnehmer, die eine Programmaufnahme erhalten, beginnt danach das übliche Antrags- und Bewilligungsverfahren, für das die ILB als Bewilligungsstelle zuständig ist.

7.2 Bewilligungsverfahren

- 7.2.1 Die Bewilligungsstelle ist die ILB. Sie entscheidet auf der Grundlage der Ergebnisse der baufachlichen Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und verwaltet die bewilligten Darlehen.

Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor, teilt die Bewilligungsstelle der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragssteller mit, dass ein Angebot zum Abschluss eines Fördervertrages nicht gemacht werden kann.

Die Bewilligungsstelle kann sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beauftragter bedienen.

- 7.2.2 Die Bewilligungsstelle wird zur Durchführung der Bestands- und Belegungskontrolle gemäß § 32 Absatz 2 WoFG sowie zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers, die mit dem Abschluss des Fördervertrages verbunden sind, die notwendigen Informationen an die für die Überwachung der Zweckbindung gemäß § 1 Absatz 2 der Wohnungswesen-zuständigkeitsverordnung zuständigen Ämter, amtsfreien Gemeinden und kreisfreien Städte übermitteln.

Das gilt auch für den Rücktritt vom Fördervertrag, die Änderung, Kündigung oder Ergänzung des Förder-

vertrages beziehungsweise bei Versagung des Angebotes zum Abschluss eines Fördervertrages.

- 7.2.3 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendungen und die gegebenenfalls erforderliche Kündigung oder Anpassung des Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, binnen drei Monaten nach Abschluss des Fördervertrages mit den Bauarbeiten zu beginnen und in einer angemessenen Frist (in der Regel zwölf Monate) zu vollenden. Vorhaben des Mietwohnungsneubaus sind in der Regel in einer Frist von längstens 18 Monaten fertig zu stellen.

- 7.3 Verwendungsnachweisverfahren

Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf einer ihm von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist einen Verwendungsnachweis zu führen. Der Verwendungsnachweis ist mit den Belegen (Rechnungen, Zahlungsbelege und -nachweise) im Original der Bewilligungsstelle zur Prüfung vorzulegen. Die Bewilligungsstelle kann auf Antrag der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers die Frist angemessen verlängern, wenn ihre Einhaltung ihm aus Umständen, die er nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist.

Die Belege sind zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

- 7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung des bewilligten Darlehens erfolgt bis zu 85 Prozent nach Baufortschritt, wobei die einzelnen Auszahlungsraten mindestens 20 Prozent des benötigten Darlehens betragen sollen. Die restlichen 15 Prozent werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises gezahlt.

Das im Finanzierungsplan berücksichtigte Eigenkapital ist vorrangig einzusetzen.

- 7.5 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit einheitliche Vordrucke und Vertragsmuster vorgesehen sind, hat die Antragstellerin beziehungsweise der Antragsteller diese zu verwenden.

8 Übergangsbestimmungen

Alle der Bewilligungsstelle vorliegenden und noch nicht entschiedenen Förderanträge aus Vorjahren können auf Grundlage dieser Richtlinie abschließend beschieden werden.

9 Geltungsdauer

Die Bestimmungen dieser Richtlinie treten rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Sie treten am 31. Dezember 2013 außer Kraft.

Anlage 1

Modernisierungsstandard mittlerer Intensität zur Herstellung von Generationengerechtigkeit und Gewährleistung der Energieeffizienz von Mietwohngebäuden

Nach Durchführung der Modernisierung und Instandsetzung sollen die geförderten Gebäude und Wohnungen folgenden Standard aufweisen:

1. Energieeffizienz

- Der Primärenergiebedarf überschreitet die für den Neubau geltenden Anforderungen gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV) um maximal 30 Prozent.
- Ausnahmen bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz:

Sind bei der Modernisierung und Instandsetzung Auflagen des Denkmalschutzes zu erfüllen oder sind die Baumaßnahmen mit dem Ziel des Erhaltes sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz nur eingeschränkt durchführbar, kann der Primärenergiebedarf die Anforderungen an den Neubau ausnahmsweise um mehr als 30 Prozent überschreiten. Das Erreichen einer möglichst weitgehenden Energieeinsparung ist nachzuweisen.

- Die Wärmeversorgung erfolgt mit einer modernen und energiesparenden Sammelheizung und Warmwasserbereitungsanlage mit fortschrittlicher Regelungstechnik entsprechend den Anforderungen der jeweils geltenden EnEV.

2. Generationengerechtigkeit

- Die Planung der Wohnungen orientiert sich an der DIN 18025 Teil 2 Barrierefreie Wohnungen beziehungsweise an der DIN 18040 Barrierefreies Bauen. Dies betrifft auch die Ausstattung und Gestaltung von Treppenhäusern und Aufzügen.
- Die allgemein zugänglichen Bereiche des Gebäudes sowie die Wohnungen und deren einzelne Räume und Freisitze sind nach Möglichkeit barrierefrei erreichbar.
- Die Wohnungsgrundrisse sind zweckmäßig, weisen abgeschlossene Räume angemessener Größe auf und tragen insgesamt heutigen Wohnansprüchen Rechnung. Dazu gehören insbesondere ausreichende Bewegungsflächen innerhalb der Wohnung einschließlich der Freisitze, nach Möglichkeit die Vermeidung gefangener Räume und die Einhaltung von

Geruchsschleusen. Der Zugang zu Toiletten erfolgt nicht über Wohnräume oder Küchen. Jeder Raum (ausgenommen Flure) ist natürlich belichtet und belüftet. Innen liegende Bäder sind ausnahmsweise zulässig, sofern es die Gebäudestruktur erfordert.

- Die Außenanlagen sind generationsgerecht mit Wegen und Sitzmöglichkeiten gestaltet und begrünt. Bei Bedarf werden Spielmöglichkeiten, Wäschetrocken- und Müllplätze sowie wohnungsgebundene Kfz-Stellplätze (möglichst nicht im Hofbereich) und Fahrradabstellmöglichkeiten angeboten.

3. Weitere Ausstattungsmerkmale

Die vorhandenen Bauschäden sind im Rahmen der Instandsetzung beseitigt. Die Gebäude weisen folgende weitere Ausstattungsmerkmale auf:

- Die Bäder sind in den Fußboden- und Wandbereichen in zeitgemäßer Weise gefliest und mit Badewanne oder Dusche, WC, Waschbecken mit Wasser sparenden Armaturen sowie Warm- und Kaltwasserzählern ausgestattet.
- Die Elektroinstallation entspricht den geltenden Normen (insbesondere ausreichende Steigeleitungen, Zählerzentralisation, normgerechte Verteilung in den Wohnungen sowie Klingel mit Gegensprechanlage und integriertem Türöffner für die Hauseingangstür).

- Nach Möglichkeit sind alle Wohnungen mit Balkonen oder Terrassen als Freisitze ausgestattet.

4. Wohnungsgrößen

Die Wohnungsgrößen sind angemessen und der Wohnungsschlüssel ist marktgerecht.

Folgende Wohnungsgrößen dienen der Orientierung:

- 2-Raum-Wohnungen: bis zu 55 Quadratmeter (für 1-Personen-Haushalte),
- 2-Raum-Wohnungen: bis zu 65 Quadratmeter (für 2-Personen-Haushalte),
- 3-Raum-Wohnungen: bis zu 80 Quadratmeter,
- 4-Raum-Wohnungen: bis zu 90 Quadratmeter,
- 1-Raum-Wohnungen sind grundsätzlich zu vermeiden.

5. Planungsabweichungen

Planungsabweichungen zu den Nummern 2 bis 4 sind durch die Antragsteller sachgerecht zu begründen. Über die Zulässigkeit der Abweichung im Einzelfall entscheidet die Bewilligungsstelle.

Anlage 2

Fördermittelwettbewerb für modellhaften Mietwohnungsneubau im Rahmen der Wohnraumförderung**Städtebauliche Stellungnahme****Allgemeine Angaben**

Objektanschrift (PLZ/Ort/Straße/Hausnummer)
Bauherrschaft
Stadtverwaltung (Ansprechpartner)

Das Bauvorhaben befindet sich in einem

- förmlich festgelegten innerstädtischen Sanierungsgebiet im Sinne des § 142 BauGB

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____

- förmlich festgelegten innerstädtischen städtebaulichen Entwicklungsbereich im Sinne des § 165 BauGB

Name des Gebietes _____ Satzungsbeschluss vom _____

- vom Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) bestätigten innerstädtischen Vorranggebiet

Ein Selbstbindungsbeschluss der Stadt/Gemeinde zu dem definierten Vorranggebiet Wohnen liegt vor.

Gebietsname _____ Beschluss vom _____

Es handelt sich um einen

- Neubau mit mindestens 25 Prozent Mietpreis- und Belegungsbindungen in Kombination mit der Modernisierung und Instandsetzung von Beständen und/oder Maßnahmen der Wohneigentumsbildung im teilräumlichen Kontext (Quartiersentwicklung).

- Neubau mit mindestens 25 Prozent Mietpreis- und Belegungsbindungen in Form von Baulückenschließung und auf innerörtlichen Recyclingflächen zur Beseitigung städtebaulicher Missstände.

Anzahl Wohneinheiten Neubau _____ davon barrierefrei _____

Anzahl Wohneinheiten Bestand _____ davon barrierefrei _____

- Es werden kommunale Beiträge zur Umsetzung der Maßnahme, zum Beispiel durch Bereitstellung kostengünstiger Grundstücke erbracht (welche?):

- Das Bauvorhaben entspricht den Zielen der Sanierung, der Wohnraumversorgung und der Stadtentwicklung.

Ein aussagekräftiger Lageplan mit Kennzeichnung der Grundstückslage in der Stadt/Gemeinde ist der Auskunft beigelegt.

Bestätigung der Stadt (Ort, Datum, Unterschrift)

Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Tierseuchenverhütung und -bekämpfung sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit

Erlass des Ministeriums für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 10. Dezember 2010

Die Gewährung dieser Beihilfen ist nach Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 von der Pflicht zur beihilferechtlichen Anmeldung nach Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag freigestellt.¹

1 Zuwendungsempfänger

Die Beihilfen werden kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 gewährt.

2 Ausschlussstatbestände

Beihilfen werden nicht gewährt

- a) im Zusammenhang mit Tierseuchen, die nicht in der Liste der Krankheiten des internationalen Tierseuchenamtes und/oder im Anhang der Entscheidung 90/424/EWG aufgeführt sind;
- b) im Zusammenhang mit Tierseuchen/-krankheiten, für die es keine gemeinschaftsrechtliche Grundlage, einzelstaatliche Rechtsvorschrift oder ein regionales öffentliches Programm zur Verhütung, Bekämpfung oder Tilgung der betreffenden Seuche oder Krankheit gibt;
- c) im Zusammenhang mit Tierseuchen, für deren Bekämpfung das Gemeinschaftsrecht spezifische Abgaben vorsieht und
- d) für Maßnahmen, deren Kosten nach dem Gemeinschaftsrecht von den landwirtschaftlichen Betrieben selbst zu tragen sind.

3 Gegenstand der Beihilfe

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. 2002 I S. 14) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom

28. März 1996 (GVBl. II S. 258), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2008 (GVBl. II S. 485), werden in folgenden Fällen Beihilfen gewährt:

3.1 Probenentnahmen nach Anweisung oder Anordnung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zur Untersuchung auf

a) Brucellose

aa) bei Rindern gemäß § 3 Absatz 1 und 2, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und § 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3601)

bb) bei Schweinen gemäß § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 10 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung und

cc) bei Schafen und Ziegen gemäß § 3 Absatz 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 2, §§ 13 und 17 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Nummer 3 der Brucellose-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung und des auf der Grundlage der Richtlinie 91/68/EWG (ABl. EG Nr. L 46 S. 19) erstellten Stichprobenplanes für Deutschland zum Nachweis der Brucellosefreiheit gemäß Entscheidung 93/52/EWG (ABl. EG Nr. L 13, S. 14);

b) Enzootische Leukose gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 3a, 7 und 11 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 der Rinder-Leukose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499);

c) Bovine-Herpesvirus-Typ-1 (BHV1)-Infektionen bei Rindern gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a, §§ 2a und 9 der BHV1-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3520);

d) Aujeszky'sche Krankheit bei Schweinen gemäß §§ 2, 3a, 10 und 14 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung zum Schutz gegen die Aujeszky'sche Krankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3609);

e) Schweinepest und Afrikanische Schweinepest gemäß §§ 3, 4 Absatz 1, § 11 Absatz 2, § 11a Absatz 2, § 12 Absatz 3, § 24 Absatz 2 Nummer 3, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Nummer 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547) und auf der Grundlage des in der jeweils geltenden Fassung durch Entscheidung der Kommission genehmigten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in Deutschland;

f) Maedi/Visna bei Schafen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Maedi/

¹ Die Kurzbeschreibung für die Laufzeit von 2011 bis 2013 ist unter der Nummer SA.32128 (2010/XA) von der Europäischen Kommission registriert.

Visna und zur Sanierung infizierter Milchschaafbestände;

- g) Caprine Arthritis-Encephalitis bei Ziegen nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Caprinen Arthritis-Encephalitis und Sanierung infizierter Ziegenbestände;
- h) Blauzungenkrankheit gemäß Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit;

3.2 Probenentnahme zur Statuserhebung und Aufrechterhaltung des Status nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der Schweinebestände auf Unverdächtigkeit von Seuchenhaftem Spätabort der Schweine (PRRS).

3.3 Untersuchung der Rinder auf Tuberkulose nach Anordnung des Amtstierarztes gemäß § 3 Absatz 1 §§ 4, 7a Absatz 1 sowie § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstaben b und c der Tuberkulose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1997 (BGBl. I S. 462);

3.4 amtlich angeordnete Impfungen gegen

- a) Maul- und Klauenseuche gemäß § 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3573) und
- b) Schweinepest gemäß § 13 Absatz 1 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3547);

3.5 Ohrmarken

- a) zur Kennzeichnung der Schweine und für diesbezügliche Aufwendungen des Landeskontrollverbandes Waldsiedersdorf e.V. nach Maßgabe entsprechender Regelungen des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz sowie für den Betrieb der Datenbanken für Schweine;
- b) zur Ohrgewebebegewinnung im Rahmen der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)-Diagnostik;

3.6 Laboruntersuchungen

- a) im Rahmen eines von der Task Force des Landes Brandenburg bestätigten Planes zur Bekämpfung der Schweinesalmonellose nach der Schweine-Salmonellen-Verordnung vom 13. März 2007 (BGBl. I S. 322);
- b) zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz, die über die in den §§ 2 und 7 der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf

Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028) vorgeschriebenen Untersuchungen hinausgehen;

- c) gemäß Anlage zur Klärung der Abortursachen bei Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen;
- d) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Bekämpfung der Paratuberkulose in infizierten Rinderbeständen;
- e) im Rahmen von Sektionen an Schweinen zur frühzeitigen Erkennung von Schweineseuchen gemäß Anhang der Entscheidung 90/424/EWG und der Liste des Internationalen Tierseuchenamtes (World Organisation for Animal Health [OIE]);
- f) zum Ausschluss falsch positiver Salmonellenbefunde in Legehennenbeständen entsprechend Probenahmeprotokoll gemäß Anhang II Abschnitt D Nummer 4 Buchstabe b Ziffer iii der Verordnung (EG) Nr. 2160/2003;
- g) nach Maßgabe einer vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinie zur Feststellung und Überwachung der PRRS-Unverdächtigkeit von Schweinebeständen;

3.7 Impfstoff zur Impfung von Junghühnern bis zur 18. Lebenswoche gegen Salmonella enteritidis in Beständen ab 250 Tiere zur Junghennenaufzucht für Legehennenbetriebe zum Zwecke der Konsumeiherproduktion sowie für Putenelterntiere in Zuchtbeständen ab 250 Zuchttiere zur Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium;

3.8 BVD-Virus positive Kälber, die nach der Geburt mittels Ohrstanzprobe untersucht und innerhalb von 14 Tagen nach Befundzugang auf der Grundlage des § 5 der BVD-Verordnung vom 4. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1320) aus dem Bestand entfernt wurden.

4 Übertragung der amtlichen Untersuchungen und Probenentnahmen

Der Amtstierarzt kann gemäß § 2 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261) praktizierende Tierärzte mit der Wahrnehmung der amtlichen Untersuchungen, Impfungen und Probenentnahmen beauftragen. Die Auswahl der Tierärzte obliegt dem Amtstierarzt nach pflichtgemäßem Ermessen.

5 Höhe der Beihilfen

Beihilfen in den Fällen der Nummer 3 werden in nachfolgender Höhe gewährt:

5.1 Blutprobenentnahmen (Rind/Schwein/Schaf/Ziege)

Rind, Schaf, Ziege

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,00 Euro
jedes weitere Tier	1,70 Euro

Mutterkuhbestand in Freilandhaltung

1. bis 10. Tier, je Tier	3,40 Euro
11. bis 100. Tier, je Tier	2,50 Euro
jedes weitere Tier	2,00 Euro

Schwein

1. bis 10. Tier, je Tier	2,50 Euro
11. bis 30. Tier, je Tier	2,10 Euro
jedes weitere Tier	1,80 Euro

Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld 22,00 Euro

5.2 Amtlich angeordnete Impfungen (ohne Impfstoff) gegen

Maul- und Klauenseuche sowie Schweinepest

je Rind, Schwein, Schaf, Ziege, Wildklautentier in Gehegen	1,25 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	22,00 Euro

5.3 Tuberkulinisierung

Tuberkulinisierung

einschließlich Nachschau, Befundlisten	3,00 Euro
Bestandsbesuch einschließlich Wegegeld	22,00 Euro

Bei Durchführung des Simultantests erhöht sich der Beihilfesatz für die Tuberkulinisierung um 50 vom Hundert.

5.4 Laboruntersuchungen

- zur PRRS-Bekämpfung in Höhe der Kosten für serologische und virologische Untersuchungen, höchstens 500 Euro/Jahr für Besamungsstationen und höchstens 300 Euro/Jahr für Zucht-, Aufzucht- und Mastbestände;
- zur Bekämpfung der Salmonellose beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr;
- zur Genotypisierung der Schafe auf TSE-Resistenz in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 10 Euro je Tier;
- zur Abklärung von Aborten in Höhe der Untersuchungskosten für die in der Anlage festgelegten Untersuchungsspektren;
- zur Paratuberkulosebekämpfung in Höhe der Untersuchungskosten; höchstens 3 Euro für Blutuntersuchungen (ELISA) und 15 Euro für Kotprobenuntersuchungen;

- im Rahmen von Sektionen beim Schwein in Höhe der nachgewiesenen Kosten; höchstens 500 Euro je Betrieb und Kalenderjahr und

- von Schale und Inhalt von 4 000 Eiern auf Salmonellen in Höhe der Untersuchungskosten, höchstens 1 625 Euro je Betrieb und Kalenderjahr unter der Voraussetzung, dass ein betriebseigenes Qualitätssicherungssystem mit Maßnahmen zur Vermeidung der Ein- und Verschleppung von Salmonellen zur Anwendung kommt.

5.5 Ohrmarken zur Ohr gewebebegewinnung im Rahmen der BVD-Diagnostik in Höhe des Differenzbetrages zur Ohrmarke nach § 27 Absatz 3 Viehverkehrsverordnung.

5.6 Merzungsbeihilfen

Gemerzte Tiere gemäß Nummer 3.8,
je Tier 100,00 Euro

6 Beihilfeberechtigte, Beihilfverfahren

Begünstigte der Maßnahmen gemäß Nummer 3 des Erlasses sind die Tierhalter, denen die Beihilfe in Form vergünstigter Sach- und Dienstleistungen nach folgenden Verfahren gewährt wird:

Die in den Fällen der Nummer n 3.1 bis 3.6 entstandenen Kosten werden dem jeweiligen Dienstleistungserbringer, im Falle der Nummer 3.8 dem Tierhalter von der Tierseuchenkasse erstattet. In den Fällen der Nummer 3.6 Buchstabe a wird die Beihilfe für höchstens drei Jahre gewährt. Die sachliche Richtigkeit der Rechnung ist durch den zuständigen Amtstierarzt, in den Fällen der Nummer 3.6 Buchstaben a, b, d, e, f und g durch die Task Force des Landes Brandenburg bestätigen zu lassen.

Die Tierseuchenkasse stellt den für Impfungen gegen Salmonella enteritidis von Junghühnern und Impfung gegen Salmonella enteritidis und Salmonella typhimurium von Puten- elterntieren gemäß Nummer 3.7 benötigten Impfstoff als Sachleistung kostenfrei zur Verfügung.

7 Kostenbeteiligung

Das Land Brandenburg beteiligt sich an den der Tierseuchenkasse gemäß Nummer 6 entstandenen Kosten im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2013. Gleichzeitig tritt der Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz vom 2. Dezember 2009 (ABl. S. 2592) und der Erlass vom 17. Februar 2010 (ABl. S. 541) außer Kraft.

Anlage

Laboruntersuchungen zur Abortabklärung

Tierart	Untersuchungsmaterial	Untersuchungsspektrum*	Untersuchungsverfahren	Kosten (€)
Rind	Foeten /Kälber ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii	PCR	65,00
	Blut /-serum von Muttertieren	Leptospira-Ak Coxiella burnettii-Ak Listeria-Ak	MAR KBR KBR	26,00
Schwein	Föten /Ferkel ohne Kolostrumaufnahme	PRRS Leptospirose	PCR PCR	124,50
	Blut /-serum von Sauen	Leptospira-Ak PRRSV-Ak	MAR ELISA	13,00
Kleine Wiederk.	Föten /Lämmer ohne Kolostrumaufnahme	Coxiella burnettii Chlamydien	PCR PCR	81,00
	Blut /-serum von Muttertieren	Coxiella-Ak Chlamydien-Ak	KBR KBR	6,00
Pferd	Föten /Fohlen ohne Kolostrumaufnahme	Equine Arteritis (EAV) Rhinopneumonitis (EHV1)	Virusanz./IFT Virusanz./IFT	16,00
	Blut /-serum von Stuten	EAV-Ak EHV1-Ak	SNT SNT	6,00

* erforderliche differentialdiagnostische Untersuchungen sind in den Kostenpauschalen je Untersuchungsmaterial und Tierart enthalten

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Grundwasserabsenkung für die
Errichtung der Windenergieanlage 11 im
Windpark Lausitz V am Standort
04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Ostwind GmbH & Co. KG, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen, plant die Grundwasserabsenkung mit einer Grundwasserentnahme von 5.000 m³ bis 100.000 m³ in 04924 Bad Liebenwerda OT Lausitz, Gemarkung Lausitz, Flur 6, Flurstück 3/1 im Landkreis Elbe-Elster

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.3.3 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 20.01.2011 und 29.04.2011 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Ok-

tober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Anlage zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen
über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr
in 03172 Guben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma Autoteile & Reifen, Inhaber Aneta Gerke und Kfz-Meister Andrzej Janus, Feldstraße 4 in 03172 Guben, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Altfahrzeugen in der Gemarkung Guben, Flur 8, Flurstück e 375/5 und 345/6 (Landkreis Spree-Neiße).

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummern 8.9 c) Spalte 2 und 8.14 Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Auf Grund der Lagerung nicht gefährlicher Abfälle in Form behandelter Altfahrzeuge über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr und der Lagerkapazität von weniger als 150 Tonnen ist das Vorhaben der Nummer 8.9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen.

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Die Feststellung erfolgte mit Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die Entnahme von Oberflächenwasser aus den
Lübbinchener Teichen für die Beregnung
landwirtschaftlicher Nutzflächen am Standort
03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Lübbinchener Milch und Mast GbR mbH, Feldscheuneweg 4, 03172 Schenkendöbern OT Lübbinchen beantragt die wasserrechtliche Erlaubnis zur Oberflächenwasserentnahme zur Bewässerung landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.5.1 Spalte 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das beantragte Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Antragssteller vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I S. 3)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Verordnung über die Zuständigkeiten der oberen Wasserbehörde (Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung - WaZV) vom 29. Oktober 2008 (GVBl. II S. 413), geändert durch Verordnung vom 3. März 2010 (GVBl. II S. 1)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15234 Frankfurt (Oder),
OT Lichtenberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma DE-BO Bioenergie GmbH & Co. KG, Bigener Weg 2 in 15234 Frankfurt (Oder) beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Teichstraße, 15234 Frankfurt (Oder), OT Lichtenberg in der Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 121, Flurstücke 64, 65, 66 und 67 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogasanlage in 17291 Nordwestuckermark

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma Erste Bioenergie Parmen GmbH & Co. KG, Kastanienallee 1 in 17291 Nordwestuckermark beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Nordwestuckermark in der Gemarkung Parmen, Flur 2, Flurstück 167/77 (Landkreis Uckermark) eine Biogasanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.4 b) aa) Spalte 2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 1.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0335 560-3182 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Ost, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 103, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Ost
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer
Biogasanlage in 16928 Gerdshagen OT Rapshagen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die PV Rapshagen GbR, Waldweg 3 in 16928 Gerdshagen OT Rapshagen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), in der Gemarkung Rapshagen (Landkreis Prignitz), Flur 6 Flurstück 50 eine Biogasanlage mit Gaslagerung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 1.4 b) aa) und 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummern 1.3.2 und 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).G).

Nach § 3c UVP)G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03391 838-546 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung West, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.02, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuhoppin eingesehen werden.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und den Betrieb einer
Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von
Strom und Wärme für den Einsatz von Biogas
(Biogasanlage) mit Gaslager am Standort
14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma IEP Innovative Energien Potsdam GmbH, Charlottenstraße 40 in 14467 Potsdam beantragt die Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage (FWL 946 kW) zur Erzeugung von Strom und Wärme und einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (27,66 t), auf dem Grundstück in der Gemarkung Klein Schulzendorf, Flur 1, Flurstück e 329, 406, 245 - 251 in 14959 Trebbin OT Klein Schulzendorf, Landkreis Teltow-Fläming zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1 b) Spalte 2 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben der Nummer 9.1.4 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).G).

Nach § 3c UVP)G war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus eingesehen werden

Rechtsgrundlagen:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Änderung der LKW-Entladung
für Misch- und Ersatzbrennstoffe des Kraftwerkes
Schwarze Pumpe in 03130 Spremberg
OT Schwarze Pumpe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma Vattenfall Europe Generation AG, Vom-Stein-Straße 39 in 03050 Cottbus beantragt die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Schwarze Pumpe nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch Nutzungsänderung des Moduls 1 sowie Erweiterung des Moduls 2 der LKW-Entladung für Misch- und Ersatzbrennstoffe des Kraftwerkes auf dem Grundstück in der Gemarkung Spremberg, Flur 36, Flurstücke 219 und 221 teilweise (Landkreis Spree-Neiße).

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 Spalte 1 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) so wie um ein Vorhaben der Nummer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 3e in Verbindung mit § 3c UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten

im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Art. 1 d. V. zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

**Genehmigung für die Errichtung und den
Betrieb einer Anlage zum Halten von Geflügel
(Hähnchenmastanlage)
in 04916 Herzberg OT Osteroda**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Der Firma Geflügelhof Osteroda GmbH, Osteroda Nr. 10, 04916 Herzberg OT Osteroda wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück An der K 6240, Verbindungsstraße Osteroda – Malitschkendorf in 04916 Herzberg OT Osteroda, in der **Gemarkung Osteroda, Flur 3, Flurstücke 55/8, 101/8, 110/41** eine **Hähnchenmastanlage** zu errichten und zu betreiben.

Die genehmigte Kapazität der Hähnchenmastanlage beträgt 200.000 Hähnchenplätze. Es werden 4 Stallgebäude mit einer Kapazität von jeweils 50.000 Tierplätzen mit entsprechender Stallausrüstung und Lüftungsanlage, 2 Zwischengebäude mit Technik/Versorgungseinrichtungen und ein Nebengebäude mit Sozialtrakt sowie Holzhackschnitzelheizung, 8 Mischfuttersilos

mit einer Kapazität von jeweils 40 m³ und ein gekühlter Kadercontainer, zwei Sammelgruben à 25 m³ zur Zwischenlagerung des Reinigungswassers aus den Ställen und eine Sammelgrube zur Lagerung des Sozialabwassers neu errichtet. Der anfallende Hähnchenmist wird in der Anlage nicht gelagert sondern direkt zur benachbarten Biogasanlage transportiert. Das anfallende Reinigungswasser wird zur benachbarten Biogasanlage gepumpt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt. In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen (bestehend aus zwei Ordnern) in der Zeit **vom 26.05.2011 bis 08.06.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 und bei der Stadtverwaltung Herzberg, Rathaus, Markt 1 in 04916 Herzberg/Elster, Zimmer 216 sowie im Amt Schlieben (für die Gemeinde Kremtzaue), Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, Bürgerbüro zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Postfach 10 07 65, 03007 Cottbus schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die oben genannte Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Regionalabteilung Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb von 6 Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Malterhausen (Windpark Danna II)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen Standortentwicklung GmbH, Dorfstraße 20 a in 18276 Lohmen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), **6 Windkraftanlagen** auf den Grundstücken in der **Gemarkung Malterhausen, Flur 5, Flurstücke 124, 156, 222 und 223 sowie Flur 6, Flurstücke 25 und 35** zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 119 m, 2 Windkraftanlagen des Typs Vestas V 112 mit einem Rotordurchmesser von 112 m und einer Nabenhöhe von 94 m, Leistung jeweils 3,0 MW_{el}, sowie einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 90 mit einem Rotordurchmesser von 90 m und einer Nabenhöhe von 125 m, Leistung 2,0 MW_{el}, auf Fertigteilbetontürmen.

Die Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist im IV. Quartal 2011 vorgesehen.

Nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen, in deren Ergebnis festgestellt wurde, dass keine UVP-Pflicht besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 01.06.2011 bis einschließlich 30.06.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Ver-

braucherschutz, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.06.2011 bis einschließlich 14.07.2011** schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, trifft die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist eine Ermessensentscheidung darüber, ob die erhobenen Einwendungen einer Erörterung bedürfen. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht.

Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, so findet dieser am 31.08.2011 um 10:00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus „Das Haus“, Kastanienallee 21 in 14913 Niedergörsdorf, OT Altes Lager statt. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unentgeltlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282) geändert worden ist.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) geändert worden ist.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1168) geändert worden ist.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage in 16928 Pritzwalk, Ortsteil Hasenwinkel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 24. Mai 2011

Die Firma Hasenwinkler Landhähnchen GmbH & Co. KG, Hasenwinkel 8 in 16929 Pritzwalk, OT Hasenwinkel beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), eine Hähnchenmastanlage zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen den Neubau von 5 Stallanlagen mit insgesamt 207.000 Tierplätzen auf dem Grundstück in 16928 Pritzwalk, OT Hasenwinkel, Gemarkung Pritzwalk, Flur 7, Flurstücke 57 und 89 (Teilstücke).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 2. Quartal 2012 vorgesehen.

I. Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat **vom 01.06.2011 bis einschließlich 30.06.2011** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 328, 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke und in der Stadtverwaltung Pritzwalk - Bauverwaltung -, Gartenstraße 12, 16928 Pritzwalk ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

II. Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 01.06.2011 bis einschließlich 14.07.2011**

schriftlich bei einer der vorgenannten Stellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

III. Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin, beginnend am 16.08.2011, um 10:00 Uhr**, im Waldhotel „Forsthaus Hainholz“, Hainholz 2, in 16929 Pritzwalk erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

IV. Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe kenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

V. Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 282)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung West
Genehmigungsverfahrensstelle

Ausbau eines Gewässers im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes nach § 53 BBergG im Tagebau Götschendorf, Gemeinde Temmen-Ringenwalde, Landkreis Uckermark Hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe Brandenburg
Vom 11. Mai 2011

Die Sand+Kies Union GmbH Berlin-Brandenburg (SKBB), Strommeisterei 1, 15528 Spreenhagen OT Hartmannsdorf, plant als Vorhabenträgerin in der Gemarkung Ringenwalde (Gemeinde Temmen-Ringenwalde) Flur 3, Flurstücke 3, 4 und 57 den Ausbau eines Gewässers im Sinne von § 67 WHG im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes nach § 53 BBergG im Tagebau Götschendorf.

Auf Antrag der SKBB hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG in Verbindung mit Nummer 13.18.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Dez. 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Bundesberggesetz (BergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge
des Bodenordnungsverfahrens „Kölsa“, AZ: 6004 Q,
im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben**

Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 10. Mai 2011

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Kölsa“ führt das Bodenordnungsverfahren nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um die Herstellung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen und Kreuzungsbauwerken.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen vom 6. Juni 2011 bis einschließlich 20. Juni 2011 zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Luckau
Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Feststellen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Serviceeinheit Waldsieversdorf,
Oberförsterei Beeskow
Vom 9. Mai 2011

Der Antragsteller, plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Görzig, Flur 3, Flurstück 45 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,60 ha (Anlage Mischwald mit Waldrandgestaltung). Gemäß Nummer 17.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für geplante Erstaufforstungen von 50 ha oder mehr Wald eine **UVP-Pflicht** im Sinne des § 3b UVPG.

Die Feststellung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 25.03.2011, AZ: 5-Bsk-7020-6-01/11 durchgeführt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033672 72822 während der Dienstzeit in der Oberförsterei Beeskow, Spreehorst 1, 15848 Rietz-Neuendorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94)

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Versorgungswerk der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg

Erste Wahlbekanntmachung

Wahl der Dritten Vertreterversammlung

Alle wahlberechtigten Mitglieder des Versorgungswerkes der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg sind zur Teilnahme an der Wahl der Dritten Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes aufgerufen. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs vollen Kalendermonaten Mitglied sind.

Die Vertreterversammlung wird gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung im Wege der Briefwahl für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl wird auf der Grundlage der vom Finanzministerium des Landes Brandenburg genehmigten und im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 23. Oktober 2003 veröffentlichten Wahlordnung (WO) durchgeführt.

Auslegung des Wählerverzeichnisses

Für die Durchführung der Wahl wurde vom Wahlausschuss ein Wählerverzeichnis aufgestellt. Das Wählerverzeichnis wird gemäß § 6 WO in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes in der Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam, vom 01.06.2011 bis 15.06.2011 ausgelegt. Wahlberechtigte können während der üblichen Geschäftszeiten persönlich Einsicht nehmen.

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Jeder Wahlberechtigte kann gemäß § 7 WO Einspruch wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss, der seinen Sitz in den Räumen der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes in Potsdam hat, eingelegt werden. Er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist eingegangen sein. Der Wahlausschuss entscheidet dann binnen zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist über den Einspruch.

Feststellung des endgültigen Wählerverzeichnisses

Der Wahlausschuss stellt gemäß § 8 Absatz 1 WO mindestens sechs Wochen vor Beginn der Wahlfrist das Wählerverzeichnis fest und berücksichtigt dabei hinsichtlich der Wahlberechtigung die Änderungen, die durch den Verlust der Mitgliedschaft entstanden sind, soweit sie ihm bis dahin schriftlich angezeigt worden sind. Dieses Wählerverzeichnis ist für die Wahl endgültig.

Wahlgrundsätze

Es werden gemäß § 9 WO einzelne Kandidaten gewählt, die in alphabetischer Reihenfolge auf der Wahlvorschlagsliste geführt werden.

Unterbreitung von Wahlvorschlägen

Für die Vertreterversammlung sind gemäß § 1 Absatz 3 WO 10 Vertreter und 5 Ersatzmitglieder zu wählen.

Die wahlberechtigten Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind aufgerufen, Wahlvorschläge einzureichen. Die Wahlvorschläge müssen bis zum 01.07.2011 bei der Geschäftsstelle des Steuerberaterversorgungswerkes eingegangen sein.

Die Wahlvorschläge müssen gemäß § 10 WO Familiennamen, Vornamen und Anschrift der beruflichen Niederlassung der vorgeschlagenen Kandidaten enthalten (Anlage).

Den Wahlvorschlägen sind schriftliche Erklärungen der Kandidaten mit ihrer Unterschrift beizufügen, dass sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind und dass ihnen Umstände, die ihre Wählbarkeit ausschließen, nicht bekannt sind (Anlage).

Wahlfrist

Die Wahlfrist beginnt am 26.08.2011 und endet am 23.09.2011 (letzter Wahltag).

Ein nach dem 23.09.2011 eingegangener Rücksendeumschlag gilt gemäß § 14 Absatz 3 WO als nicht abgegebene Stimme.

Die Wahlunterlagen werden allen wahlberechtigten Mitgliedern des Steuerberaterversorgungswerkes rechtzeitig übermittelt.

Potsdam, den 29.04.2011

gez. StB Joachim Schulz,
Vorsitzender Wahlausschuss

gez. StB Beate Humbert

gez. StB Jan Lengermann
stellv. Vorsitzender Wahlausschuss

gez. StBv Angela Olbrich

Anlage

**Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg 2011**

Wahlvorschlag

Familienname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift der beruflichen Niederlassung: _____
 Straße: _____
 PLZ: _____
 Ort: _____

 Datum Name, Vorname (bitte in Druckschrift) Unterschrift

Anlage

An das
 Steuerberaterversorgungswerk
 Brandenburg
 - Wahlausschuss -
 Tuchmacherstraße 48 B
 14482 Potsdam

**Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Steuerberater
und Steuerbevollmächtigten im Land Brandenburg 2011**

Einverständniserklärung

Hiermit stimme ich der Aufnahme als Kandidat/in in die Wahlvorschlagsliste zur Wahl der Vertreterversammlung des Steuerberaterversorgungswerkes Brandenburg 2011 zu.

Mir sind Umstände, die die Wählbarkeit ausschließen (§ 3 Absatz 6 der Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes), nicht bekannt.

Familienname: _____
 Vorname: _____
 Anschrift der beruflichen Niederlassung: _____
 Straße: _____
 PLZ: _____
 Ort: _____

 Ort, Datum Unterschrift

**Rentensteigerungsbetrag und Richtsatz
für das Sterbegeld des Versorgungswerkes
der Rechtsanwälte in Brandenburg**

Bekanntmachung des Versorgungswerks
der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vom 3. Mai 2011

Gemäß § 18 Absatz 2 und § 29 der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 7. November 2003 (ABl. 2004 S. 838), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg vom 27. Mai 2009 (ABl. S. 1628), werden die Beschlüsse der Vertreterversammlung über den jährlichen Rentensteigerungsbetrag und den Richtsatz für das Sterbegeld nach Genehmigung durch das Ministerium für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Versicherungsaufsicht wie folgt bekannt gemacht:

Der Rentensteigerungsbetrag wird mit Wirkung vom

- 01.01.2011 auf 73,00 EUR

festgesetzt.

Der Richtsatz für das Sterbegeld wird mit Wirkung vom

- 01.01.2011 in Höhe von 2.800,00 EUR

festgesetzt.

Brandenburg an der Havel, den 03.05.2011

Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Brandenburg
Vorsitzender des Vorstandes

Dr. Uwe Furmanek

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. So weit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, der im Grundbuch von **Massen Blatt 781** eingetragene hälftige Miteigentumsanteil am Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Massen	1	1124	Gebäude- und Freifläche Dorfstr. 3	2.762 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Miteigentumsanteil an einem Grundstück, welches mit einem Einfamilienhaus, Wintergarten, Scheune und Nebenglass bebaut ist.

Der Versteigerungsvermerk für den Miteigentumsanteil des [REDACTED] * ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 14.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR nebst 3.250,00 EUR Wert des evtl. Zubehörs.

Geschäfts-Nr.: 15 K 130/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Juli 2011, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönewalde (S) Blatt 925 und Blatt 845** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 925:

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 1087, Gebäude- und Freifläche Wohnen mit Handel- und Dienstleistungen Erholungsfläche Garten, Markt 8, groß 2.046 m² und

Blatt 845:

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 1021, Gebäude- und Freifläche ungenutzt, Grüner Weg, groß 2.355 m²

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 1088, Gebäude- und Freifläche Wohnen mit Handel und Dienstleistungen Erholungsfläche Garten, Markt 9, groß 1.867 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Flurstück 1087 ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus (städtisches Reihenhaus in zentraler Lage im Denkmalbereich der Stadt Schönewalde). Bei dem Flurstück 1021 handelt es sich um ein unbebautes Grundstück. Flurstück 1088 ist bebaut mit einem Wohn-/Geschäftshaus (städtisches Reihenhaus in zentraler Lage), belegen im Denkmalbereich der Stadt Schönewalde und Bestandteil des ortsfesten Bodendenkmals „Altstadt Schönewalde“ (Bj. ca. um 1900; ca. 1992 bis 1999 Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen).

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher eingetragen worden am 29.10.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 1087	45.000,00 EUR
Flurstück 1088	410.000,00 EUR
Flurstück 1021	38.000,00 EUR.

Bezüglich der Flurstücke 1088 und 1021 ist im Termin am 10.03.2009 der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 120/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Juli 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die in den Grundbüchern von **Herzberg Blatt 3233 und 3241** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 3233:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 112/1, Gebäude- und Freifläche Öffentliche Zwecke, Radelandweg 6, groß 1.620 m²

Blatt 3241:

lfd. Nr. 1, Flur 10, Flurstück 216, Gebäude- und Freifläche
Öffentliche Zwecke, Radelandweg 6, groß 963 m²
versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Die Grundstücke sind mit einem
Gebäude mit zum Letzteren gewerblicher Nutzung (Schulungs-
zentrum - derzeit Leerstand) bebaut.

Die Versteigerungsvermerke sind in die genannten Grundbücher
eingetragen worden am 05.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG fest-
gesetzt auf :

Flurstück 112/1 90.000,00 EUR

Flurstück 216 55.000,00 EUR.

Im Termin am 13.04.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil
das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes
der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden
Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 12/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011 um 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burg-
platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von
Doberlug-Kirchhain Blatt 4167 eingetragene Grundstück;
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Doberlug- Kirchhain	11	350	Gebäude- und Freifläche Friedenstr. 3	690 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem Mehrfamilien-
haus als Endhaus einer Reihenbebauung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch ein-
getragen worden am 15.11.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG fest-
gesetzt auf 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 105/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Bad Liebenwerda, Burg-
platz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von
Schlieben Blatt 1129 eingetragene Grundstück; Bezeichnung
gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Schlieben	8	344	Gebäude- und Freifläche Martinstr. 20	447 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem dreigeschossi-
gen Wohn- und Geschäftshaus

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch ein-
getragen worden am 07.12.2010.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG fest-
gesetzt auf 40.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 125/10

Amtsgericht Cottbus

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Dienstag, 23. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus,
Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch
von **Groß Gaglow Blatt 717** eingetragene Grundstück, Bezeich-
nung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gaglow, Flur 1, Flurstück 79,
Gebäude- u. Freifläche, Reinpuscher Weg 3, 611 m²
versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einem 1-geschossigen Ein-
familienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Doppel-
haushälfte), Bj. ca. 1903, Mod./San. 1980, 1982, 1985, 1990,
1999, einem Stallgebäude, einer Scheune, einer Werkstatt, einer
Garage u. einem Schuppen bebaut.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist ins Grundbuch am
05.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt
auf: 58.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 236/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 24. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus,
Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, folgende Grundstü-
cke versteigert werden:

1.) Grundbuch von **Neuhausen Blatt 317**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 29/13,
Gebäude- und Freifläche, Nahe am Luchgraben,
Größe: 401 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 30/7,
Gebäude- und Freifläche, Nahe am Luchgraben,
Größe: 262 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuhausen, Flur 3, Flurstück 31/13,
Gebäude- und Freifläche, Nahe am Luchgraben,
Größe: 333 qm

2.) Grundbuch von **Bagenz Blatt 445**

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 2/3, Gebäu-
de- und Freifläche, Jugendherbergsstr. 3, Größe:
2.369 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 2/5, Wald-
fläche, Jugendherbergsstraße, Größe: 3.389 qm

lfd. Nr. 3, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 2/6, Gebäu-
de- und Freifläche, Jugendherbergsstr. 3, Größe:
422 qm

(Laut vorliegenden Gutachten handelt es sich um das gastgewerbliche Grundstücksareal „Heidehof Bagenz“; Bagenz Blatt 445: die Grundstücke lfd. Nr. 1 bis 3 bilden eine wirtschaftliche Einheit die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 3 sind bebaut mit dem gastronomischen Bereich, Biergarten und Imbiss; auf dem Grundstück lfd. Nr. 2 befinden sich Garten- und Parkflächen Neuhausen Blatt 317: die Grundstücke lfd. Nr. 1 - 3 sind bebaut mit der Kläranlage der Herberge „Heidehof Bagenz“) Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch Neuhausen Blatt 317 am 17.03.2009 und in das Grundbuch Bagenz Blatt 445 am 19.05.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Grundbuch Neuhausen Blatt 317:	
Grundstück lfd. Nr. 1:	80,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2:	50,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3:	70,00 EUR
Grundbuch Bagenz Blatt 445:	
Grundstück lfd. Nr. 1:	130.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 2:	27.000,00 EUR
Grundstück lfd. Nr. 3:	35.000,00 EUR.

Im Termin am 09.02.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 59 K 10/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 24. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Bagenz Blatt 445** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bagenz, Flur 4, Flurstück 112, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Waldfläche, Jugendherbergsstraße, Größe: 3.332 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten liegt das Grundstück im Außenbereich § 35 BauGB; der überwiegende Teil wird als Sportplatz genutzt; ansonsten Waldfläche sowie Verkehrsflächen - Radweg) Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.08.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 6.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 59 K 120/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 25. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 210, das im Grundbuch von **Spremburg Blatt 5073** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 560,21/10.000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Spremburg, Flur 27, Flurstück 188/287, Lange Str. 39, 205 m²
Gemarkung Spremburg, Flur 27, Flurstück 188/286, Lange Str. 40, 173 m²
Gemarkung Spremburg, Flur 27, Flurstück 188/285, Lange Str. 41, 159 m²
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 4.1 des Aufteilungsplanes; mit dem Kellerraum Nr. 4.1 des Aufteilungsplanes.
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt - Grundbuch von Spremburg, Blätter 5062 bis 5074 -, der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Verfügungsbeschränkung: Als Wohnung gekennzeichnete Sondereigentumseinheiten dienen ausschließlich zu Wohnzwecken. Eine Änderung der Nutzungsart bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Wohnungseigentümer.

Veräußerungsbeschränkung: Schriftliche Zustimmung durch den Verwalter ist erforderlich.

Ausnahmen: Veräußerung an Ehegatten o. frühere Ehegatten, an andere Wohnungseigentümer, an Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie oder bis zum zweiten Grad der Seitenlinie, durch den Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch Zwangsversteigerung.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes u. des Inhaltes des Sondereigentums auf die Bewilligungen v. 29.04.1993 und 11.08.1994 Bezug genommen;

versteigert werden.

Laut Gutachten ist die 3-Raum-Wohnung (67 m²) belegen im DG eines 4-geschossigen Wohn-/Geschäftshauses (Bj. ca. 1961, San./Mod. ca. 1994 u. 2009).

Anschrift: Lange Straße 39 in 03130 Spremburg.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.06.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- a) bzgl. des Wohnungseigentums: 50.000,00 EUR
- b) bzgl. der der Beschlagnahme unterliegenden Gegenstände: 2.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 96/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 30. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 8575** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 26, Flurstück 27/11, Rosengeweg 5, 562 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Objekt mit einer unterkellerten Einfami-

lienwohnhaus-Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG (Bj.: 1985) sowie einer Garage mit Anbau bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.12.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.000,00 EUR.

Im Termin am 01.12.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot 5/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 257/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 9582** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Forst, Flur 34, Flurstück 461, Weißwasserstraße 26, Gebäude- und Freifläche, Größe: 3.221 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um ein Gewerbegrundstück, bebaut mit Halle - Stahlrahmenhalle mit Einbauten für Büro, Bj. ca. 1996, rd. 579 qm Nutzfläche - und befestigtem Freilager)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 125.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 184/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, II. Obergeschoss, Saal 313, das im Grundbuch von **Welzow Blatt 985** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Welzow, Flur 8, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Spremberger Str. 126, Größe: 943 qm

versteigert werden.

(Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus [Doppelhaushälfte] mit Anbau, teilunterkellert, Bj. ca. 1940, tlw. modernisiert und einem Nebengebäude)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 20.000,00 EUR.

Im Termin am 09.03.2011 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Absatz 1 ZVG versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 59 K 20/10

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2857** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saaro w-Pieskow, Flur 5, Flurstück 380, Größe: 499 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 21.000,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 395/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2859** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saaro w-Pieskow, Flur 5, Flurstück 382, Größe: 506 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 22.800,00 EUR.

Postanschrift: ohne

Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“

Geschäfts-Nr.: 3 K 405/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2861** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saaro w-Pieskow, Flur 5, Flurstück 384, Größe: 362 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.500,00 EUR.

Postanschrift: ohne
 Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“
 Geschäfts-Nr.: 3 K 415/09

Zwangsversteigerung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Reitwein Blatt 387** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reitwein, Flur 4, Flurstück 11, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Verkehrsfläche, Größe: 85.180 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.200,00 EUR.

Postanschrift: Reitweiner Loose 8, 15328 Reitwein
 Beschreibung: landwirtschaftliches Grundstück mit Einfamilienhaus und Nebengebäuden; umfasst u. a. 78.560 m² Ackerland
 Geschäfts-Nr.: 3 K 69/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 2863** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Saaro w-Pieskow, Flur 5, Flurstück 387, Größe: 522 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.01.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 24.500,00 EUR.

Postanschrift: ohne
 Beschreibung: unbebautes Grundstück, befindlich in der Wohnsiedlung „Am Weinberg“
 Geschäfts-Nr.: 3 K 425/09

Amtsgericht Lübben

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Drahnsdorf Blatt 20213** eingetragene Grundstück

Bestandsverzeichnis Nr. 4 (ehemals Nr. 3)

Gemarkung Krossen

Flur 2, Flurstück 9, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Hauptstraße 41, 939 m²

Flur 1, Flurstück 65/4, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Hauptstraße 41, 3.828 qm versteigert werden.

Bebauung:

Eingeschossiges, voll unterkellertes Einfamilienhaus (Baujahr 1999 bis 2002) mit voll ausgebautem Dachgeschoss mit Nebengebäude (Baujahr 1999 bis 2002)

Hinweis:

Gemäß § 69 Absatz 1 ZVG n. F. ist die Leistung der Sicherheit durch Barzahlung ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 182.000,00 EUR.

AZ: 52 K 33/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 29. August 2011, 11:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das im Grundbuch von **Gießmannsdorf Blatt 183** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 3

Gemarkung Gießmannsdorf

Flur 1, Flurstück 14/4, Gebäudefläche, Garten Acker, Wasserfläche, Holzung, groß 88.390 m²

versteigert werden.

Bebauung:

Das Grundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Wohnhaus nebst ausgebautem Dachgeschoss sowie Anbau, Zwischenbau (ca. 163 qm Wohnfläche) und Nebengebäuden, Baujahr ca. um 1930, Teilmodernisierung

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 116.800,00 EUR.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalswertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen gebliebenen Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 52 K 31/07

Versteigerung

Zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft soll am

Montag, 5. September 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Lübben, Gerichtsstr. 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II, das in Schlepzig liegende, im Grundbuch von **Schlepzig Blatt 568** eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück,

Bestandsverzeichnis Nr. 1

Gemarkung Schlepzig

Flur 9, Flurstück 225, Gebäude- und Freifläche, Wasserfläche, Grünfläche, Landwirtschaftsfläche, groß 5.050 m²

versteigert werden.

Bebauung:

1995 errichtetes, sehr gut gelegenes - nicht unterkellertes Hotelgebäude mit Gaststätte und Einliegerwohnung im Dachgeschoss, 2005 Renovierung in Schlepzig Grüne Wiese 11 Erdgeschoss mit Küche und Gastraum, Obergeschoss und ausgebautem Dachgeschoss mit insgesamt 22 Gästezimmern
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.03.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:
407.000,00 EUR (inkl. 22.000,00 EUR Zubehör).
AZ: 52 K 1/07

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 23. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 1923** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 9, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Moorsteig 2, Größe 681 m²
 - lfd. Nr. 2, Gemarkung Blankenfelde, Flur 9, Flurstück 57, Gebäude- und Freifläche, Moorsteig 4, Größe 751 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 49.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 22.03.2007 eingetragen worden.

Laut Gutachten befinden sich die unbebauten Grundstücke in 15827 Blankenfelde, Moorsteig 2 und 4. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 26.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 456/06

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 23. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Blankenfelde Blatt 1705** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Blankenfelde, Flur 14, Flurstück 29, E.-U.-J.-R.-Straße 53, Größe 792 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 124.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.02.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Blankenfelde/Mahlow, Drosselsteig 53. Es ist bebaut mit einer 2-geschossigen Doppelhaushälfte mit Wintergarten, einem Badehaus sowie einem Doppel-Carport. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 11.11.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 17 K 46/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Gräfendorf Blatt 219** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Gräfendorf, Flur 4, Flurstück 4, Grünstr. 2, Größe 1.597 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 80.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 26.11.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Gräfendorf, Grünstraße 2. Es ist bebaut mit einem eingeschossigen, teilunterkellerten Wohnhaus, ausgebautem Dachgeschoss, ca. 160 m² Wohnfläche, und Nebenglass. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 338/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 26. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Dahlewitz Blatt 412** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Dahlewitz, Flur 2, Flurstück 249, Stubenrauchstraße 20, Größe 1.215 m²
- versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 157.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 10.03.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15827 Dahlewitz, Stubenrauchstraße 20. Es ist bebaut mit einem 1 1/2-geschossigen, unterkellerten Einfamilienhaus, Bj. um 1937, mit Wintergarten (2000) und Garage (1974). Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 48/10

Zwangsversteigerung 2. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 30. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Jüterbog Blatt 4796** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 119, GF; Fuchsberge 2; Gewerbe und Industrie, Größe 4.777 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Jüterbog, Flur 40, Flurstück 120, SF; Weg, Größe 134 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.050.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.09.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke befinden sich in 14913 Jüterbog, Fuchsberge 2. Bei dem Flurstück 120 handelt es sich um Verkehrsfläche. Das Flurstück 119 ist bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Mehrfamilienhaus bestehend aus Wohnhaus 1 und 2, welche durch einen Verbindungsbau miteinander verbunden sind. Das Wohnhaus 2 überbaut das Nachbarflurstück 115 fast vollständig. Angaben zum Mehrfamilienhaus: Bj. 1937, Modernisierung ca. 1995, unterkellert, ausbaufähiger Dachraum, teilweise vermietet, zwangsverwaltet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 18.01.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 354/08

Zwangsversteigerung 3. Termin, keine Grenzen 5/10 und 7/10

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 30. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zeesen Blatt 2934** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 400, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße, Größe 8 m²

lfd. Nr. 21, Gemarkung Zeesen, Flur 8, Flurstück 439, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 70 f, Größe 333 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 134.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 29.06.2009 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15711 Königs Wusterhausen, OT Zeesen, Waldstraße 70 f. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Reihenhäuserhaus (Bj. ca. 1997). Angaben zum Gebäude: unterkellert, EG, ausgebauter DG, ausgebauter Dachraum, Wfl. ca. 99 m², zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1404, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 50 % des Verkehrswertes erfolgen.

Im Termin am 05.05.2010 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 178/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 30. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde die im Grundbuch von **Niedergörsdorf Blatt 78** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 373, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche; Bahnhofstraße 3, Größe 6.033 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 133/3, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 1.056 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4, Flurstück 133/5, Gebäude- und Freifläche, Bahnhofstraße, Größe 606 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 454.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.06.2009 bzw. 06.09.2010 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in Niedergörsdorf, OT Bahnhof, Bahnhofstraße 3. Es ist bebaut mit mehreren Gebäudekomplexen der ehemaligen Raiffeisen-Handelsgenossenschaft eG (Garagen; Lagergebäude; Verwaltungs- und Bankgebäude; Verkaufsbauwerke u. a.). Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 170/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von

Bestensee Blatt 216 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 13, Gemarkung Bestensee, Flur 2, Flurstück 576, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 55, Größe 530 m² versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 180.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.05.2010 eingetragen worden.
Das Grundstück befindet sich in 15741 Bestensee, Hauptstr. 55. Es ist bebaut mit einem 2-geschossigen Gebäude, z. T. unterkellert, Dachgeschoss nicht ausgebaut, Bj. ca. 1930 und Nebengebäuden, (Werkstatt, Lagerraum, Doppelgarage, Schleppdach). Durch die Mieter wird das Objekt jeweils als Wohnung, Einzelhandel und Praxis genutzt. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 117/10

Zwangsversteigerung 2. Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 1405, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde der im Wohnungsgrundbuch von **Luckenwalde Blatt 9046** eingetragene 13,20/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Luckenwalde, Flur 2, Flurstück 59, Gartenstraße 17, Größe 679 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss (Gebäude 1) bezeichnet mit Nr. 3 des Aufteilungsplanes und mit dem Kellerraum Nr. 3 des Aufteilungsplanes. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Luckenwalde Blätter 9044 bis 9053 und 9056); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 10.07.1997 Bezug genommen; Eingetragen am 30.09.1997. versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 66.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 03.06.2010 eingetragen worden.
Die Wohnung befindet sich in 14943 Luckenwalde, Gartenstraße 17. Angaben zur Wohnung: OG rechts; 3 Wohnräume; Wohnküche; Kammer; Bad/WC; Flur; Whfl. ca. 89,04 m²; vermietet. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 1501, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
AZ: 17 K 114/10

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 5. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
68	Neuruppin	26	334	Gebäude- und Freifläche Am Grünen Weg	645 m ²

laut Gutachter: unbebautes erschlossenes Baugrundstück Treskower Ring 36, 16818 Neuruppin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.02.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 38.400,00 EUR.

Im Termin am 01.02.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
AZ: 7 K 94/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 6. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Perleberg Blatt 1744** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Perleberg	36	90	Gebäude- und Gebäude-nebenfläche, Pritzwalker Straße 93	996 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19348 Perleberg, Pritzwalker Straße 93, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (4 WE, voll unterkellert, Bj. ca. 1912, Sanierungs- und Umbaumaßnahme ca. 1992); versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 85.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 466/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Granssee Blatt 1136** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Granssee	1	556		499 m ²

laut Gutachter: Grundstück in 16775 Gransee, Templiner Str. 3, bebaut mit einem Wohnhaus (freistehend, voll unterkellert, ausgebautes DG, Bj. geschätzt: vor 1900, Sanierung begonnen 2004, infolge Sanierungsstau leer stehend)

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 32.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 350/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Wittenberge Blatt 5658** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Wittenberge	42	51	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Gartenland	559 m ²

laut Gutachter: Wohngrundstück in 19322 Wittenberge, Juliusstr. 19, das Wohngebäude (Gebäudeeigentum) steht im Eigentum Dritter

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 7.300,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 240/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Juli 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Leegebruch Blatt 3700** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 63/35.000 am Grundstück Leegebruch	5	1075	Gebäude- und Freifläche, Wohnen Gebäude- und Freifläche, zu Versorgungsanlagen Erholungsfläche, Grünanlage Verkehrsfläche, Straße Birkenhof 1, 1 A, 2, 2 A, 3, 3 A, 4, 4 A, 5, 5 A, 6, 6 A, 7, 7 A, 8, 8 A, 9, 9 A, 10, 10 A, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 31 A, 32, 32 A,	56.748 m ²

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
				33, 33 A, 34, 34 A, 35, 35 A, 36, 36 A, 37, 37 A, 38, 38 A, 39, 39 A, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68	

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 265.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3436 bis 3893 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Keine Veräußerungsbeschränkung:

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligungen vom 8. Juli 1992, 18. Dezember 1992 und 1. Juli 1993; übertragen aus Blatt 2944; eingetragen am 9. Oktober 1993.

laut Gutachter: Eigentumswohnung mit Balkon und Keller, gelegen im 2. OG rechts, Wfl. ca. 58,19 m² in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus (14 WE) in 16767 Legebruch, Birkenhof Nr. 50

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 45.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 276/10

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Michendorf Blatt 2159** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 879, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr., 516 m² groß, postalisch: Am Winkel 25, 14552 Michendorf

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1.1

bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht am gemeinschaftlichen Eigentum SR 1.1

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Reiheneckhaus, Baujahr 1998, 2-geschossig und unterkellert. Folgende Räume/Baulichkeiten sind vorhanden: Eß-/Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Diele/Treppe, Terrasse im Erdgeschoss, Bad/WC, 3 Zimmer und 2 Balkone im Obergeschoss, Dusche/WC, Studio und Heizungsraum im Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 117 m². Es konnte nur Außenbesichtigung erfolgen. Das Objekt ist derzeit vermietet, wobei der Keller teilgewerblich genutzt wird. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 128.000,00 EUR.
AZ: 2 K 426-1/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Michendorf Blatt 2160** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 879, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr., 516 m² groß, postalisch: Am Winkel 24, 14552 Michendorf

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1.2

bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht am gemeinschaftlichen Eigentum SR 1.2

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Reihemittelhaus, Baujahr 1998, 2-geschossig und unterkellert. Folgende Räume/Baulichkeiten sind vorhanden: Eß-/Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Diele/Treppe, Terrasse im Erdgeschoss, Bad/WC, 3 Zimmer und Balkon im Obergeschoss, Dusche/WC, Studio und Heizungsraum im Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 116 m². Das Objekt ist derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 150.000,00 EUR.
AZ: 2 K 426-2/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Wohnungsgrundbuch von **Michendorf Blatt 2161** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 879, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Poststr., 516 m², postalisch: Am Winkel 23, 14552 Michendorf

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 1.3

bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht am gemeinschaftlichen Eigentum SR 1.3

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Reihemittelhaus, Baujahr 1998, 2-geschossig und unterkellert. Folgende Räume/Baulich-

keiten sind vorhanden: Eß-/Wohnzimmer, Küche, Gäste-WC, Diele/Treppe, Terrasse im Erdgeschoss, Bad/WC, 3 Zimmer und Balkon im Obergeschoss, Dusche/WC, Studio und Heizungsraum im Dachgeschoss. Die Wohnfläche beträgt ca. 116 m². Das Objekt ist derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 151.000,00 EUR.
AZ: 2 K 426-3/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Michendorf Blatt 2184** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd.Nr. 1, 1/25 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 878, Am Winkel, Verkehrsfläche, 3.138 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geräteraum im Aufteilungsplan mit Nr. 8

bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht dem Kfz-Stellplatz SR 8

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Geräteraum mit ca. 3,50 m² Nutzfläche und einem Carport mit ca. 12,50 m². Das Objekt ist derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 10.000,00 EUR.
(Hierbei entfallen auf den Geräteraum: 8.000,00 EUR und auf den Kfz-Stellplatz: 2.000,00 EUR)
AZ: 2 K 426-4/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Michendorf Blatt 2185** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/25 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 878, Am Winkel, Verkehrsfläche, 3.138 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geräteraum im Aufteilungsplan mit Nr. 9

bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht dem Kfz-Stellplatz SR 9

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Geräteraum mit ca. 3,50 m²

Nutzfläche und einem Carport mit ca. 12,50 m². Das Objekt ist derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 10.000,00 EUR.
(Hierbei entfallen auf den Geräteraum: 8.000,00 EUR und auf den Kfz-Stellplatz: 2.000,00 EUR)
AZ: 2 K 426-5/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 7. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Teileigentumsgrundbuch von **Michendorf Blatt 2186** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1/25 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 878, Am Winkel, Verkehrsfläche, 3.138 m² groß

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Geräteraum im Aufteilungsplan mit Nr. 10 bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht dem Kfz-Stellplatz SR 10

versteigert werden.

Das Grundstück ist bebaut mit einem Geräteraum mit ca. 3,50 m² Nutzfläche und einem Carport mit ca. 12,50 m². Das Objekt ist derzeit vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 18.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 10.000,00 EUR.
(Hierbei entfallen auf den Geräteraum: 8.000,00 EUR und auf den Kfz-Stellplatz: 2.000,00 EUR)
AZ: 2 K 426-6/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 11. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Friesack Blatt 2415** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Friesack, Flur 11, Flurstück 765, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Berliner Straße 36, Größe: 383 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Berliner Straße 36 in 14662 Friesack ist mit einem Einfamilienhaus (Baujahr vor 1900, leer stehend, verwahrlost) und Nebengebäuden bebaut. Die Beschreibung entstammt der Wertermittlung des Amtes Friesack (eine Innenbesichtigung fand nicht statt) und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 10.500,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.02.2011 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 32/11

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 14. Juli 2011, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Nauen Blatt 1230** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 139/1, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Holzmarktstraße 3, groß: 113 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem Wohnhaus mit Büroräumen bebaut, entspricht jedoch nicht den heutigen Standards.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.10.2009 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 36.500,00 EUR.

AZ: 2 K 374/09

Teilungsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Montag, 25. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, die im Grundbuch von **Großwudicke Blatt 677** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Großwudicke

lfd. Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe in m ²	Werte in EUR
2	7	30	Landwirtschaftsfläche, Der Zwiebogen	690	200
3	7	53	Landwirtschaftsfläche, Der Zwiebogen	840	220
4	7	54	Landwirtschaftsfläche, Der Zwiebogen	870	230
1	7	88/9	Gartenland, Ortsteil Kl. Wudicke	1040	2.600
6	8	47/4	Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße Nr. 33	439	17.000
insgesamt					20.250

versteigert werden.

Das Flurstück 47/4 mit der Anschrift Kleinwudicke 33 in 14715 Milower Land, OT Großwudicke ist mit einem Einfamilienhaus (leer stehend, unbewohnbar) und Nebengebäuden bebaut. Die übrigen, landwirtschaftlichen Grundstücke werden seit Jahren nicht genutzt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten und erfolgt ohne Gewähr.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.12.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 247/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 27. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Hauptgebäude des Amtsgerichts in 14467 Potsdam, Hegelallee 8 im Saal 304.1, II. Obergeschoss, das im Grundbuch von **Nitzahn Blatt 484** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nitzahn, Flur 11, Flurstück 48/3, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Rathenower Str. 11, Ackerland, Grünland, Größe: 5.483 m²,

versteigert werden.

Das Grundstück Knoblaucher Str. 11 in 14715 Milower Land ist mit zwei Wohnhäusern (etwa 127 und 88 m² Wohnfläche) mit einer Garage und einer Scheune (etwa 110 m² Nutzfläche) bebaut. Das Baujahr der Wohnhäuser und der Scheune ist auf 1894 geschätzt. Umbauten, Anbauten und Modernisierungen sind 1994/1996 erfolgt bzw. begonnen, aber nicht fertig gestellt. Die Beschreibung entstammt dem Gutachten vom 22.03.2011 und erfolgt ohne Gewähr.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 90.000,00 EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.10.2010 in das genannte Grundbuch eingetragen worden.

AZ: 2 K 312/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juli 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Teileigentumsgrundbuch von **Brandenburg Blatt 13236** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 69,55/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 103

Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Allee, groß: 126 m²

Flurstück 13/2, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Allee, groß: 401 m²

Flurstück 14/1, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Allee 69 A, groß: 312 m²

Flurstück 315/7, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Allee 69, 69 A, 71, 73, 75, 77, groß: 4.493 m²

Flurstück 325/1, Gebäude- und Freifläche, Rosa-Luxemburg-Allee, groß: 210 m²

verbunden mit dem Sondereigentum bestehend aus 2 Räumen, WC und Flur im Aufteilungsplan mit 0.1 bezeichnet, im Hause Rosa-Luxemburg-Allee 71 im Erdgeschoss gelegen und für den Betrieb eines Büros bestimmt, sowie dem Sondernutzungsrecht der im beiliegenden Plan 71-0.1 gekennzeichneten Grundstücksfläche für einen Pkw-Abstellplatz.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 12.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 21.06.2010 eingetragen worden.

Das Teileigentum (Büroeinheit) befindet sich im Erdgeschoss links des Mehrfamilienhauses in der Rosa-Luxemburg-Allee 71, 14772 Brandenburg a. d. Havel, das als Plattenbau-Gebäude ca. 1989 begonnen und ca. 1991/1992 nach einer Baupause fertig gestellt wurde. Es verfügt über zwei Zimmer, ein WC und einen Flur mit ca. 35,50 m² Nutzfläche.

AZ: 2 K 168/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 28. Juli 2011, 14:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 2. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Deetz Blatt 1042** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Deetz, Flur 8, Flurstück 8, Verkehrsfläche, Waldfläche, groß: 3.891 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Deetz, Flur 9, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche, groß: 48.584 m²

lfd. Nr. 7, Gemarkung Deetz, Flur 8, Flurstück 103, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche, Dorfrandsiedlung 3 b, groß: 53.221 m²

versteigert werden.

Das Grundstück lfd. Nr. 7 ist mit einer Halle (Stall) etwa 60 m lang und 22 m breit mit Bürofläche bebaut. Die Nutzfläche beträgt etwa 1.129 m². Die Bürofläche beträgt etwa 83 m². Es besteht erhebliche Unterhaltungsrückstau.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 110.000,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 04.12.2009 eingetragen.

Die Grundstücke lfd. Nr. 1 und 5 sind unbebaut (Wald- und Landwirtschaftsflächen)

Die Verkehrswerte wurde festgesetzt auf:

Flurstück 40 mit 12.630,00 EUR und

Flurstück 8 mit 590,00 EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde im Grundbuch am 10.12.2010 eingetragen.

AZ: 2 K 417/09

Amtsgericht Senftenberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juni 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Neupetershain Blatt 1230** eingetragene Grundstück der Gemarkung Neupetershain, Flur 2, Flurstück 303/1, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, 10.065 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

Industriehalle und massive Lagerhalle in 03103 Neupetershain, Hauptstraße 24

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 273.600,00 EUR. (Davon entfallen 8.600,00 EUR auf Zubehör.)

Geschäfts-Nr.: 42 K 7/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 28. Juni 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Brieske Blatt 321** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Brieske, Flur 4, Flurstück 33/2, Gebäude- und Gebäudenebenflächen, Nordstraße 2, 01968 Senftenberg, OT Brieske, 1271 m² groß, versteigert werden.

Bebauung:

Wohn- und Geschäftshaus, Baujahr 1910, dreigeschossig, voll unterkellert, ausgebauter Dachgeschoss, zweiseitig angebaut, 1990 Einbau Heizungsanlage, ungenutzt, denkmalschutzwürdig. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 238.500,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 87/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 24. August 2011, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude 01968 Senftenberg, Steindamm 8, Erdgeschoss, Saal E01, das im Grundbuch von **Lindenau Blatt 30796** eingetragene Grundstück der Gemarkung Lindenau, Flur 2, Flurstück 94, 2.440 m² versteigert werden.

Bebauung: unbebautes Grundstück, Ackerland

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 510,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 42 K 73/10

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Greiffenberg Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstück 16,

Unland, Der hohe Werder, Größe 2890 m²

laut Gutachten vom 13.04.2010:

unbebaute und unbebaubare Landwirtschaftsfläche, Teil einer Feuchtwiese

Lage: 16278 Angermünde OT Greiffenberg, Außenbereich, ohne postalische Anschrift

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 550,00 EUR.

AZ: 3 K 244/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 12. Juli 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Greiffenberg Blatt 73** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Greiffenberg, Flur 1, Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Breite Straße 22, Größe: 3.570 m²

laut Gutachten: tlw. im Innen-, tlw. im Außenbereich gelegenes Grundstück, bebaut mit einem sanierten 2-geschossigen Einfamilien-Wohngebäude (im Ursprung sehr einfaches, schlichtes ländliches Wohnhaus, Baujahr ca. 1900), das Ende der 1990er Jahre im wesentlichen durch Eigenleistungen saniert wurde, ca. 133 m² Wohnfläche, eigen genutzt, Nebengebäude. Lage: Breite Straße 22, 16278 Angermünde OT Greiffenberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 65.000,00 EUR.

AZ: 3 K 245/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 341, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 540 m²

laut Gutachten: unbebautes erschlossenes Baugrundstück

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden 1

und das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 343, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 450 m²

laut Gutachten: unbebautes erschlossenes Baugrundstück

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, Triftstraße 63

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück im Grundbuchblatt 2257

Flurstück 341 auf 23.000,00 EUR und

für das Grundstück im Grundbuchblatt 2259

Flurstück 343 auf 21.400,00 EUR.
AZ: 3 K 569/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Altlandsberg Blatt 4339** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück eingetragen im Grundbuch von Altlandsberg Blatt 3378 im Bestandsverzeichnis unter laufender Nr. 87 der Gemarkung Altlandsberg, Flur 21, Flurstück 1065, Gebäude- und Freifläche, Am Röthsee 55, Größe 916 m²

Eingetragen in Abt. II Nr. 9 auf 99 Jahre ab heute.

laut Gutachten vom 06.05.2010:

mit Mehrfamilienhaus bebautes Erbbaurechtsgrundstück, Baujahr ca. 1996, dreigeschossig, elf Wohneinheiten, Wohnfläche insgesamt ca. 715 m², zwei Hobbyräume im Kellergeschoss, Nutzfläche ca. 58 m² voll vermietet

Lage: 15345 Altlandsberg, Am Röthsee 55

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 420.000,00 EUR.

AZ: 3 K 84/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2270** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 354, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 449 m²

laut Gutachten: Rohbauland, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden

sowie das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2271** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 355, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 450 m²

laut Gutachten: Rohbauland, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden

sowie das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2272** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 356, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 397 m²

laut Gutachten: Rohbauland, verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden

sowie das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 371, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 208 m²

laut Gutachten: verkehrs- und versorgungstechnisch unerschlossen, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, Wohnanlage an der Triftstraße

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 354 11.200,00 EUR

Flurstück 355 11.300,00 EUR

Flurstück 356 6.000,00 EUR

Flurstück 371 400,00 EUR.

AZ: 3 K 574/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Montag, 15. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 347, Landwirtschaftsfläche, An der Hufenenden, Größe 552 m²

das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2263** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 348, Landwirtschaftsfläche, An der Hufenenden, Größe 451 m²

das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2265** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 349, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 426 m²

und das im Grundbuch von **Klosterfelde Blatt 2266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Klosterfelde, Flur 9, Flurstück 350, Landwirtschaftsfläche, An den Hufenenden, Größe 439 m²

laut Gutachten: unbebaute Baugrundstücke; Flurstück 347, Wohnbauland; Flurstücke 348, 349 und 350 Rohbauland

Lage: 16348 Wandlitz, OT Klosterfelde, An den Hufenenden 8 versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 16.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

für das Grundstück im Grundbuchblatt 2263
Flurstück 347 auf 20.700,00 EUR,
für das Grundstück im Grundbuchblatt 2264
Flurstück 348 auf 11.300,00 EUR,
für das Grundstück im Grundbuchblatt 2265
Flurstück 349 auf 10.700,00 EUR und
für das Grundstück im Grundbuchblatt 2266
Flurstück 350 auf 6.600,00 EUR.
AZ: 3 K 571/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 15. August 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Wohnungsgrundbuch von **Joachimsthal Blatt 1449** eingetragene Wohnungseigentum und Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 12,72/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/3,
Gebäude- und Freifläche, Wohnpark 5 a, 5 b, 5 c, 6 a,
6 b, 6 c, 7 a, 7 b, 7 c, Größe 10.411 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 78 des Aufteilungsplanes, gelegen im Obergeschoss links des Hauses 7, Eingang 3 nebst Keller.

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:
Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 93/4, Verkehrsfläche, Wohnpark, Größe 1.420 m²

laut Gutachten vom 16.08.2010:

lfd. Nr. 1, Wohnungseigentum:

4-Zimmer-Maisonette-Wohnung im Mehrfamilienhaus, Baujahr Mitte der 1990er Jahre, Wohnfläche ca. 87 m², im Wesentlichen instand gehalten, Wohngeld: 213,00 EUR, vermietet

lfd. Nr. 2/zu 1, 2/372 MEA:

Anteil an Straßenverkehrsfläche

Lage: 16247 Joachimsthal, Wohnpark 7 c (Templiner Straße)
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1 57.000,00 EUR
lfd. Nr. 2/zu 1 15,00 EUR.

Im Termin am 28.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 234/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1697** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Gemarkung Müncheberg, Flur 17, Flurstück 63, Waldfläche, Verkehrsfläche, Elisenhof, Größe 6.176 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück, forstwirtschaftlich genutzte Fläche, im FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen

Lage: Siedlungsstraße „Elisenhof“, 15374 Müncheberg, Grundstück befindet sich einige Kilometer östlich des Müncheberger Stadtgebietes u. ist zum nördlichen Bereich des Gebietsteils Elisenhof gehörig
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 3.100,00 EUR.

AZ: 3 K 341/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Vierraden Blatt 1205** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Vierraden, Flur 5, Flurstück 526, Gebäude- und Freifläche, Am Rosengarten 27 a, Größe: 943 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit massivem Gartenhaus (OG + DG) mit Garagenanbau, verglaste Veranda, Bj. 1973, unterkellert, Abriss empfohlen, massive Fundamente eines Gewächshauses (ebenfalls Freilegung empfohlen)

Lage: Am Rosengarten 27 a, 16303 Schwedt

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.11.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 14.000,00 EUR.

AZ: 3 K 471/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 17. August 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Petershagen Blatt 4518** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Petershagen, Flur 2, Flurstück 1528, Gebäude- und Freifläche, Rosenstraße 1, Größe: 463 m²

laut Gutachten: Grundstück bebaut mit Wohnhaus und Nebengebäude, begonnener Umbau, seit Jahren leer stehend Heizung/Sanitär durch F roststeinwirkung zerstört, ca. 126,25 m² Wfl., Bewohnbarkeit derzeit nicht gegeben, Abriss empfohlen, Grenzbebauung, Fläche im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen
Lage: Rosenstraße 1, 15370 Petershagen/Eggersdorf, OT Petershagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 15.000,00 EUR.

AZ: 3 K 281/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Neuenhagen Blatt 7259** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:
lfd. Nr. 3, Gemarkung Neuenhagen, Flur 3, Flurstück 1319, Gebäude- und Freifläche, Albersweiler Straße 10, Größe 249 m²,

und

lfd. Nr. 4 zu 1; 1/4 Anteil an dem Grundstück: Gemarkung Neuenhagen, Flur 3,
Flurstück 593, Verkehrsfläche, Albersweiler Straße, Größe 4 m²
Flurstück 594, Verkehrsfläche, Albersweiler Straße, Größe: 36 m²
Flurstück 595, Verkehrsfläche, Albersweiler Straße, Größe: 8 m²
Flurstück 596, Verkehrsfläche, Albersweiler Straße, Größe: 8 m²
Flurstück 597, Verkehrsfläche, Albersweiler Straße, Größe: 3 m²

laut Gutachten:

lfd. Nr. 3; Flst. 1319; Grundstück in 2. Reihe mit 2-gesch. Reihen-Mittelhaus (Massivhaus, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1999, vermietet, ca. 100 m² Wohnfläche, kleiner Holzschuppen
lfd. Nr. 4 zu 1; Miteigentumsanteil an einer Verkehrsfläche
Lage: 15366 Neuenhagen b. Berlin, Albersweiler Straße 10

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.10.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 3, Flurstück 1319 auf 130.000,00 EUR

lfd. Nr. 4/zu1, Flurstücke 593, 594, 595, 596, 597 auf 40,00 EUR.

AZ: 3 K 476/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 458** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 262, Landwirtschaftsfläche, Richard-Wagner-Str. 19, Größe: 831 m²

und das im Grundbuch von **Zepernick Blatt 7668** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Zepernick, Flur 4, Flurstück 261, Verkehrsfläche, Richard-Wagner-Str., Größe: 246 m²

laut Gutachten:

GB-Blatt 458; unbebautes Rohbauland

GB-Blatt 7668; Verkehrsfläche

Lage: 16341 Panketal, OT Zepernick, Richard-Wagner-Straße 19

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt: Grundbuch-Blatt 458, Flst. 262 auf 37.000,00 EUR

Grundbuch-Blatt 7668, Flst. 261 auf 250,00 EUR.

AZ: 3 K 456/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 18. August 2011, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Erbbaugrundbuch von **Neuenhagen b. Berlin Blatt 7956** eingetragene Erbbaurecht, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht an dem Grundstück Neuenhagen bei Berlin Blatt 7653, Bestandsverzeichnis Nr. 1, Gemarkung Neuenhagen bei Berlin, Flur 3, Flurstück 940, Gebäude- und Freifläche, Lahnsteiner Straße, Größe: 352 m², eingetragen in Abt. II Nr. 1.

laut Gutachten: mit Einfamilienhaus bebautes Erbbaurecht am Grundstück, Baujahr ca. 2003, 2-geschossig, nicht unterkellert, mit Einliegerwohnung im DG, Wohnfläche ca. 140 m², leer stehend und Fertigteil-Geräteschuppen

Lage: Am Wiesenberg 23, 15366 Neuenhagen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 170.000,00 EUR.

AZ: 3 K 166/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 811** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bernau, Flur 26, Flurstück 383, Gebäude- und Freifläche, Brunhildstr. 9, Größe 903 m²

laut Gutachten vom 06.12.2010:

bebaut mit Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Baujahr ca. 2006, Wohnfläche ca. 110 m², massiver Schuppen (teilweise Fachwerk), Teich

Lage: 16321 Bernau, Brunhildstraße 9
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 144.000,00 EUR.

AZ: 3 K 334/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönow Blatt 3266** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 567, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße 10, Größe 577 m²

laut Gutachten vom 10.06.2010:

bebaut mit Wohnhaus aus der Gründerzeit mit Anbau, drei Wohneinheiten im Hauptgebäude - eine Wohneinheit im Anbau, einfache Ausstattung mit zum Teil unsachgemäßen Bauteilanschlüssen, Keller mit Verdacht auf echten Hausschwamm, teilweise Nasseschäden im Wohnbereich, Schimmelbefall

Lage: 16321 Bernau, OT Schönow, Dorfstraße 10
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.02.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 54.000,00 EUR.

AZ: 3 K 153/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 22. August 2011, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstr. 13 in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Schönow Blatt 2620** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schönow, Flur 4, Flurstück 584, Gebäude- und Freifläche, Turmstraße 4, Größe: 375 m²

laut Gutachten vom 30.04.2010:

bebaut mit Einfamilienhaus, nicht unterkellert, Holzständerbauweise, Wohnfläche ca. 74 m², Reparatur- und Instandsetzungsbedarf

Lage: Landkreis Barnim, 16321 Bernau, OT Schönow, Turmstraße 4
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.12.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 113.000,00 EUR.

AZ: 3 K 594/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Mittwoch, 24. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, die im Grundbuch von **Joachimsthal Blatt 585** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Joachimsthal, Flur 14, Flurstück 228, Wasserfläche, Grünland, Templiner Str., Größe: 5.791 m²

lfd. Nr. 5, Gemarkung Joachimsthal, Flur 16, Flurstück 284, Wasserfläche, Gebäude- und Freifläche, Gartenland, Templiner Str. 32, Größe: 6.583 m²

laut Gutachten:

- Flurstück 228: unbebautes Grundstück, Wasser-, Teichflächen

- Flurstück 284: Grundstück bebaut mit Villa, kleinem Einfamilienhaus, Remisen und d. v. Nebenglass (Schuppen, Carport etc.)

Villa:

(Bj. ca. um 1900), Modernisierung 2004 - 2008, voll unterkellert, Keller gewerblich genutzt (Gastronomie), EG (5 Zi., Flur, Küche, Bad, Duschbad, Wintergarten); DG (3 Zi., 2 Kammern, Flur, Küche, Bad, Dachterrasse); Spitzboden (Abstellraum), Wohnungen im EG und DG in sich nicht eindeutig abgeschlossen

Einfamilienhaus:

Bj. 1934, Sanierung/Modern. 2004, EG: 2 Zi., Küche, Bad; DG: 1 Zi., Bad, Balkon, vermietet (Stand 04/11)

Remisen:

bestehend aus mehreren Lager räumen, Werkstatt räumen und 2 Wohnungen, Bj. ca. 1900, Modernisierung 2004,

- Außenanlage der Grundstücke insges. v ernachlässigter Zustand

Lage: Templiner Straße 32, 16247 Joachimsthal
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.07.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

bzgl. Flurstück 228 auf: 16.100,00 EUR

bzgl. Flurstück 284 auf: 255.400,00 EUR

Wert des mithaftenden Zubehörs: 5.110,00 EUR.

AZ: 3 K 301/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Berkholz-Meyenburg Blatt 776** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berkholz-Meyenburg, Flur 1, Flurstück 162/28, Gebäude- und Freifläche, Am Mühlenberg 64, Größe: 609 m²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück; Bauland, im FNP als Wohnbaufläche ausgewiesen

Lage: Am Mühlenberg 64, 16306 Berkholz versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 23.700,00 EUR.

Im Termin am 18.04.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 921/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Montag, 29. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13 in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Müncheberg Blatt 1623** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Müncheberg, Flur 4, Flurstück 144/2, Ernst-Thälmann-Straße 108, Gebäude- und Freifläche, Größe 797 m²

laut Gutachten: mit gemischt genutztem Gebäude bebaut (ein Gewerberaum, im Übrigen Wohnnutzung) Baujahr um 1900, Modernisierung 1998

Lage: Ernst-Thälmann-Straße 108, 15374 Müncheberg versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.03.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 70.000,00 EUR.

AZ: 3 K 89/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Bernau Blatt 10748** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bernau,

Flur 42, Flurstück 53, Verkehrsfläche, Straße, Größe 199 m²

Flur 42, Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, An der Viehtrift, Größe 2.823 m²

Flur 42, Flurstück 94, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 187 m²

Flur 42, Flurstück 98, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 88 m²

Flur 42, Flurstück 99, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 1.193 m²

Flur 42, Flurstück 101, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 1.415 m²

Flur 42, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 4.095 m²

Flur 42, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 1.039 m²

Flur 42, Flurstück 110, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 1.040 m²

Flur 42, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 3.030 m²

Flur 42, Flurstück 118, Gebäude- und Freifläche, An der Viehtrift, Größe 30 m²

Flur 42, Flurstück 373, Verkehrsfläche, Viehtrift, Größe 208 m²

Flur 42, Flurstück 375, Verkehrsfläche, Viehtrift, Größe 2.789 m²

laut Gutachten: 4-geschossiges Büro- und Verwaltungsgebäude, Bj. ca. 2002, Nutzfläche ca. 2.275 m² vermietet, zwischenzeitliche Bildung von Teileigentum, dieses wird jedoch als ein Grundstück im Rechtssinne versteigert

Lage: Heinersdorfer Str. 45, 16321 Bernau versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 1.400.000,00 EUR.

AZ: 3 K 68/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Grundbuch von **Garzin Blatt 301** auf den Namen von [REDACTED] * eingetragene

Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, Gemarkung Garzin, Flur 3, Flurstück 199, Liebenhof 10, Größe 3.300 m²

laut Gutachten:

eingeschossiges Doppelhaus, voll unterkellert, ausgebautes DG, Bauj. ca. 1930, Wohnfläche rechts: 71 m², links: 72 m², teilweise modernisiert nach 1998, erheblicher Unterhaltungsstau, vermietet, massives Nebengebäude

Lage: Liebenhof 10, 15345 Garzau-Garzin, OT Garzin versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2010 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 aAbsatz 5 ZVG festgesetzt auf: 84.800,00 EUR.

AZ: 3 K 358/10

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 31. August 2011, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude, Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Rüdersdorf Blatt 4081** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 83,45/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Flur 15, Flstk. 213, Brückenstraße 103, Gebäude- und Freifläche, Größe: 9.730 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohnräumen Nr. 11 im 1. Obergeschoss des Gebäudeteils WEST nebst Keller im Kellergeschoss, Nr. 11 des Aufteilungsplans

laut Gutachten: 2-Raum-Wohnung (ca. 41 m²) im 1. OG eines 7-geschossigen Gebäudes, vermietet, Gesamtanlage mit diversen Mängeln und Schäden

Lage: Brückenstraße 103, 15562 Rüdersdorf

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 26.11.2009 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 18.000,00 EUR.

Im Termin am 23.03.2011 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 558/09

Sonstige Sachen

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung

Der für die im Grundbuch von Lebus Blatt 460 unter Abteilung III Nummer 5 eingetragene Darlehenshypothek erteilte Brief vom 03.07.1930 wird gemäß § 26 Absatz 3 GBMaßnG für kraftlos erklärt.

AZ: LEBS-460-4

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Justiz

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: **Kerstin Raddatz**, Dienstaussweis-Nr. **155 785**, ausgestellt am 8. Januar 2007, gültig bis zum 8. Januar 2010.

Folgender abhanden gekommener Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt: **Matthias Rowoldt**, Dienstaussweis-Nr. **151 787**, ausgestellt am 1. Februar 1999, gültig bis zum 31. Januar 2011.

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Der durch Verlust abhanden gekommene Dienstaussweis von **Blackert, Lothar**, Dienstaussweis-Nr.: **121836**, ausgestellt am 21.07.1992, Gültigkeitsvermerk bis zum 31.01.2010, wird hiermit für ungültig erklärt.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Stadt Fürstenberg/Havel

Die Stelle der/des hauptamtlichen

Bürgermeisterin/Bürgermeisters

ist infolge Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers neu zu besetzen.

Fürstenberg/Havel mit seinen Ortsteilen befindet sich in einer landschaftlich reizvollen Gegend, 80 Kilometer nördlich Berlins mit günstiger Verkehrsanbindung per Bahn und Straße.

Umgeben von Wäldern und Seen bietet es nicht nur eine idyllische Wohngegend, sondern ist ebenso ein attraktiver touristischer Standort.

Die Wirtschaftsstruktur wird überwiegend von klein- und mittelständigen Unternehmen geprägt.

2 Grundschulen sowie ein umfangreiches Kitaangebot sind vorhanden.

Die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister wird **am 11. September 2011** gewählt.

Eine eventuell erforderliche Stichwahl findet am **25. September 2011** statt.

Für die Stelle der/des hauptamtlichen Bürgermeisterin/Bürgermeisters wird eine verantwortungsbewusste, fachkompetente, kreative und engagierte Persönlichkeit mit ausgeprägten Füh-

rungsqualitäten gesucht, die mit den Stadtverordneten und den anderen gewählten Gremien vertrauensvoll zusammenarbeiten. Es wird erwartet, dass die/der hauptamtliche Bürgermeisterin/Bürgermeister ihren/seinen Wohnsitz in der Stadt Fürstenberg/Havel nimmt.

Die Ernennung erfolgt als Beamtin/Beamter auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Die Einstufung erfolgt gemäß Einstufungsverordnung des Landes Brandenburg.

Die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie das gesamte Wahlverfahren richten sich nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV).

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Fürstenberg/Havel in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl nach den Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gewählt.

Wahlvorschläge/Bewerbungen gemäß § 69 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sind bis spätestens

4. August 2011, 12:00 Uhr

bei der

**Stadt Fürstenberg/Havel
Die Wahlleiterin
Markt 1
16798 Fürstenberg/Havel**

einzureichen. Für weitere Auskünfte steht die Wahlleiterin unter Tel.: 033093 34613 zur Verfügung.

Humboldt-Universität zu Berlin

Humboldt-Universität zu Berlin - Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat Personalwirtschaft (Referat III C)

Bezeichnung: **Angestellte/r** - EGr. 9 TV-L HU (Beamtinnen oder Beamte können sich bei Vorliegen der Voraussetzungen bewerben)

Besetzbar: ab 01.08.2011

Kennzahl: AN/067/11

Arbeitsgebiet: Bearbeitung personalwirtschaftlicher Einzelangelegenheiten, insbesondere Bewirtschaftung und Fortschreibung der Stellenpläne, Bewertung von Arbeitsgebieten und Dienstposten, Durchführung von Ausschreibungsverfahren; Mitarbeit bei der Überhangvermittlung

Formale Anforderungen: Fundierte Kenntnisse der Mittelbewirtschaftung, insbesondere LHO, AV-LHO; fundierte tarifrechtliche Kenntnisse (BAT(-O), insbesondere § 22 - 24 und Vergütungsordnung, BMT-G(-O)); Kenntnisse im Beamtenrecht sowie im Personalvertretungs-, Schwerbehinderten-, Gleichstellungs- und Datenschutzrecht (PersVG, SGB IX, LGG, AGG, BlnDSG); erwünscht sind Kenntnisse im Hochschulrecht einschließlich der dazu erlassenen Rechtsvorschriften (WissZeitVG, HRG, BerlHG); DV-Kenntnisse (Word, Excel, Internet, gegebenenfalls HIS-SVA)

Außerfachliche Anforderungen: überdurchschnittliche Belastbarkeit und Einsatzbereitschaft, Selbständigkeit, Entscheidungsfähigkeit, ausgeprägte Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, kooperative Arbeitsweise, Flexibilität

Bewerbungen sind bis zum 15.06.2011 unter Angabe der **Kennzahl** an die Humboldt-Universität zu Berlin, Abteilung für Personal und Personalentwicklung, Referat III C, Unter den Linden 6, 10099 Berlin zu richten.

Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt. Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht. Da wir Ihre Unterlagen nicht zurücksenden, bitten wir Sie, Ihrer Bewerbung nur Kopien beizulegen.

* Hinweis der Redaktion: In den Zwangsversteigerungssachen der Amtsgerichte Bad Liebenwerda und Strausberg wurden in der Landesrechtsdatenbank BRAVORS, die das Amtsblatt für Brandenburg in nicht amtlicher elektronischer Fassung wiedergibt, einzelne Personenangaben unkenntlich gemacht. Die gerichtliche Bekanntmachung dieser Zwangsvollstreckungssachen in der amtlichen papiergebundenen Ausgabe des Amtsblatts wird hiervon nicht berührt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Pbst. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.